

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Zimmerer (Eriktasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Postgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Die bevorstehende Arbeitszeitregelung und das Washingtoner Abkommen.

In der Vollziehung der internationalen Arbeitskonferenz in Genf vom 1. Juni dieses Jahres gab der deutsche Regierungsvertreter eine Erklärung ab, nach der die deutsche Regierung glaube, daß die auf der Londoner Konferenz erzielte Einigung der wichtigsten Industriestaaten über die Auslegung verschiedener zweifelhafter Punkte des Washingtoner Abkommens in den beteiligten Staaten, aber auch über sie hinaus den Weg für die Ratifikation dieses Abkommens ebnet werde. Die deutsche Regierung habe nicht gezögert, aus den Ergebnissen der Konferenz von London die Folgerungen zu ziehen. Der schon vorher im deutschen Arbeitsministerium ausgearbeitete Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, in dem auch die Arbeitszeitfrage geregelt werden solle, sei auf Grund dieser Ergebnisse umgearbeitet worden und es sei zu hoffen, daß dieser Entwurf nach erfolgter Besprechung mit den Hauptverbänden der Unternehmer und Arbeiter noch im Laufe dieses Sommers dem Kabinett und von diesem den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werde. Die Fassung des Entwurfs lasse annehmen, daß er die Ratifikation einer ganzen Reihe von internationalen Übereinkommen ermöglichen werde. Der Vollzug der Ratifikation werde von der gleichzeitigen Ratifikation durch die modernen Hauptindustriestaaten abhängig sein.

Besprechungen mit den Spitzenverbänden der Unternehmer und Arbeiter über den neuen Entwurf, der noch keinerlei offiziellen Charakter trägt, haben, wie wir in Nr. 25 des „Zimmerer“ mitteilen konnten, bereits begonnen. Der ursprüngliche Entwurf konnte die Arbeiter in keiner Weise befriedigen; denn wenn er auch den Achtstundentag und die 48-Stunden-Woche grundsätzlich festlegte, so hatte diese Festlegung doch nur einen sehr problematischen Wert. Was nämlich der Entwurf mit der Anerkennung des Achtstundentages grundsätzlich zugestand, wurde hinterher durch eine Reihe von Ausnahmeregelungen wieder in Wegfall gebracht, die eine praktische Durchführung des gesetzlichen Arbeitsschutzes nahezu unmöglich machten. Schon die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 ließ das erkennen, von deren Durchführung die Gewerbeaufsichtsbeamten in ihren Berichten bereits im Jahre 1924 übereinstimmend erklärten, daß sie die Kontrolle der Arbeitszeit außerordentlich erschwere. Die gleichen Klagen lehnen in den Aufsichtsberichten für 1925 wieder. In noch viel höherem Maße müßte dies der Fall sein, wenn der Entwurf in bezug auf die vielen vorgesehenen Ausnahmen nicht eine gründliche Änderung erfahren würde.

Die Londoner Vereinbarungen der Arbeitsminister haben nun zwar eine Grundlage für gewisse Verbesserungen gebracht. Daneben sind aber auch Festlegungen vorgenommen worden, die zum schärfsten Widerspruch der Arbeiter herausfordern, weil sie das Washingtoner Abkommen wesentlich verschlechtern. Das ist insbesondere für das Baugewerbe der Fall, auf das Artikel 5 dieses Abkommens Anwendung finden soll. Dieser sieht vor, daß, wenn die achtstündige Arbeitszeit ausnahmsweise undurchführbar sein sollte, sie auf der Grundlage eines für längere Zeit aufgestellten Arbeitsplanes geregelt werden kann. Das ließe die Möglichkeit zu, die Arbeitszeit im Baugewerbe für das ganze Jahr auf die Sommermonate umzurechnen, womit man zu einer wesentlich längeren täglichen Arbeitszeit als 8 Stunden kommen könnte. Eine derartige Arbeitszeitfestsetzung könnte freilich nach Artikel 5 des Abkommens nur auf Grund einer Tarifvereinbarung zustandekommen, zu der sich die baugewerblichen Arbeiter aber niemals bereitfinden würden. Es liegt aber klar, daß derartige Bestimmungen des neuen Arbeitsschutzgesetzes nur Anlaß zu fortgesetzten Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern geben würden, die der Gesetzgeber im Interesse der Erhaltung des Wirtschaftsfriedens zu vermeiden suchen muß.

Durch die in London vorgenommene Auslegung des Artikels 6 b des Washingtoner Abkommens wurde der Begriff der Arbeitsbereitschaft wesentlich eingengt. Der Regierungsentwurf muß daher hierin ebenfalls eine erhebliche Abänderung erfahren; denn was er als Arbeitsbereitschaft vorstelt, bedeutet geradezu eine Umkehrung des Prinzips des Acht-

stundentages. Dagegen wird der letzte Satz des Artikels 6b, wonach alle Ueberstunden um 25 v. H. höher bezahlt werden müssen, durch die Londoner Interpretation in durchaus unzulässiger Weise lediglich auf Fälle von Arbeitshäufungen beschränkt. Die Verrichtung von Vorarbeiten, Hilfsarbeiten, Arbeitsbereitschaft und außerordentlichen Arbeiten bliebe demnach ohne besondere Entschädigung, was in direktem Widerspruch zu dem Washingtoner Abkommen steht.

In der gleichen Weise hat das Londoner Abkommen keine befriedigende Lösung über die Begrenzung der Höchstzahl der Ueberstunden gebracht. Diese Festsetzung soll den Ländern überlassen bleiben. Damit besteht die Möglichkeit, das Ueberstundenwesen in unerträglicher Weise ausarten zu lassen, so daß der Achtstundentag praktisch gegenstandslos würde, besonders wenn der Vorentwurf des deutschen Arbeitsschutzgesetzes die Arbeiter zur Leistung der genehmigten Ueberstunden verpflichtet will. In der gleichen Richtung geht die von England angeregte Zulassung der Fünftage-Woche, auf die die wöchentlichen 48 Stunden zu verteilen zulässig sein soll, wonach der Arbeitstag auf 9 1/2 Stunden festgesetzt werden könnte. Auch in ihrem weiteren Inhalt weisen die Londoner Abmachungen noch manches auf, was beanstandet werden muß und die Zustimmung der Arbeiter nicht finden kann. Die deutsche Regierung wird deshalb damit zu rechnen haben, daß sie, wenn sie den Vertretern der Arbeiter den neuen Entwurf ohne entsprechende Änderungen vorlegt, mit ihren Absichten auf den entschiedensten Widerstand stoßen wird.

Die Gewerkschaften vermögen in dem Washingtoner Abkommen kein sozialpolitisches Ideal zu erblicken. Es zeigt noch zahlreiche Mängel, aber es bietet, obwohl unfertig und lückenhaft, doch eine Grundlage für die Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes. Deshalb werden die Arbeiter darauf drängen, daß dieses Abkommen von den daran beteiligten Ländern endlich ratifiziert wird. Die Annahme des Abkommens erfolgte seinerzeit nahezu einstimmig. Die hieran geknüpften Hoffnungen haben sich bedauerlicherweise nicht verwirklicht. Ueber 6 Jahre sind seit jener Abstimmung verfloßen. Noch immer aber streiten sich die industriellen Hauptstaaten darüber, wer mit der Ratifikation den Anfang machen soll und wie man das Abkommen in arbeiterfeindlicher Weise auslegen kann. Aus diesem Herumstreiten geht nichts als das Bestreben hervor, sich möglichst um die Vorschriften des Abkommens herumzudrücken.

Bis jetzt sind beim Internationalen Arbeitsamt in Genf nur 9 Ratifikationen eingetragen. Die ratifizierenden Staaten sind: Bulgarien, Griechenland, Indien, Rumänien, Tschechoslowakei, Chile, Italien, Lettland und Oesterreich. Schon diese Aufzählung läßt erkennen, wie gering die Bedeutung ist, die man dieser Zustimmung des Abkommens beilegen kann, solange die großen Industriestaaten abseits stehen. Außerdem haben die vier letztgenannten Staaten die Ratifikation nur unter gewissen Bedingungen vorgenommen, das heißt, mit dem Vorbehalt, daß auch bestimmte andere Staaten diesen Schritt vornehmen. Von weiteren 10 Ländern: Argentinien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Estland, Frankreich, Litauen, Polen, Spanien und Uruguay ist die Ratifikation bei ihren Parlamenten beantragt worden. Auch sie gehen von der Voraussetzung aus, daß die übrigen Industrieländer die Ratifikation zuerst zu vollziehen haben, in welchem Falle auch ihr Anschluß stattfindet. So steht unter allen industriellen Staaten die Tschechoslowakei mit ihrer bedingungslosen Ratifikation allein da; ein für die sozialpolitische Einstellung der andern wirklich wenig erhebendes Schauspiel.

Ganz ergebnislos ist das Washingtoner Abkommen zwar nicht geblieben. Ohne förmliche internationale Bindung läßt sich doch feststellen, daß die Regelung der Arbeitszeitgesetzgebung sich in den meisten Ländern doch bereits insoweit durchsetzte, daß der Grundsatz des Achtstundentages und der 48-Stunden-Woche anerkannt wird. Die Voraussetzungen für die Ratifikation wären also gegeben. Wenn dieselbe trotzdem noch nicht vollzogen ist, so deshalb, weil die in den einzelnen Staaten zur praktischen Durchführung dieses Grundsatzes getroffenen Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit teilweise noch so weit voneinander abweichen, daß sie mit der in dem Abkommen getroffenen engen und scharfen Abgrenzung nicht in Übereinstimmung gebracht

werden können. Die sozialpolitische Rückständigkeit der Regierungen wie der hartnäckige Widerstand der Unternehmer gegen die notwendige Anpassung an die Bestimmungen des Abkommens sowie die gegenfeitige Eifersüchtelei der miteinander im wirtschaftlichen Wettbewerb stehenden Länder ließen deshalb die einer Ratifikation entgegenstehenden Schwierigkeiten noch nicht überwinden, sondern schufen fortgesetzt neue Hindernisse.

Diese Schwierigkeiten sind nun durch die Londoner Abmachungen anscheinend behoben. Auch in Deutschland ist die endliche Ratifikation nähergerückt. Doch werden die Gewerkschaften sich den auf Grund dieser Verhandlungen geschaffenen neuen Schutzgesetzentwurf sehr genau darauf ansehen müssen, inwieweit die Washingtoner Vereinbarungen im Sinne des notwendigen Schutzes der Arbeitskraft und eines Maximums zulässiger Arbeitszeit verwirklicht werden. Auch der Widerstand des Unternehmertums wird sie nicht abhalten, mit Entschiedenheit allen Bestrebungen entgegenzutreten, die auf eine Abschwächung oder Verwässerung der in Washington aufgestellten Grundsätze hinauslaufen.

Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes.

(Die gegenwärtige gesetzliche Regelung.)

Es ist von großem Interesse, einmal die hauptsächlichsten Grundzüge der gegenwärtigen Arbeitszeitregelung und die Forderungen der Arbeiter herauszuarbeiten.

Vor allen Dingen muß darüber Klarheit bestehen, daß der Charakter eines Arbeitsschutzgesetzes sich nicht darin erschöpfen kann, daß gesetzlich alles zulässig ist, wenn es nur dem Unternehmer gelingt, mit seinen einzelnen Arbeitern einen seinem Willen entsprechenden Vereinbarung zu treffen. Oder mit andern Worten: es ist kein Arbeitsschutz, wenn grundsätzlich zwar der Achtstundentag gesetzlich anerkannt wird, aber tatsächlich sogar ohne tarifliche Vereinbarung weitgehende Möglichkeiten der Ueberstreichung des Achtstundentages durch Vereinbarungen im Einzelarbeitsvertrag gegeben sind. Die Gewerkschaften fordern vielmehr nicht nur die grundsätzliche, sondern die tatsächliche gesetzliche Anerkennung des Achtstundentages. Die Ausnahmen müssen eng auf die wirklich notwendigen Fälle beschränkt werden. Ausnahmen dürfen im Regelfalle auch nicht einzelarbeitsvertraglich, sondern nur durch Tarifvertrag zulässig sein. Allein dadurch entsteht ein wirkliches Arbeitsschutzgesetz. Die gesetzliche Formulierung dagegen, daß man alles vereinbaren darf, was der Unternehmerbequemlichkeit entspricht, ist kein Arbeitsschutz.

Hauptteil der gegenwärtigen gesetzlichen Arbeitszeitregelung ist die Verordnung vom 21. Dezember 1923. Dieselbe sieht im § 1 den Achtstundentag vor. Der Begriff „Wochenarbeitszeit“ ist in dieser Verordnung nicht enthalten. Es ist nur zulässig, Ausfall von Arbeitsstunden an einzelnen Werktagen an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche auszugleichen. Die Einführung des Begriffs Wochenarbeitszeit würde die Möglichkeit der Zusammendrängung der Arbeit auf einzelne Tage geben und damit den Achtstundentag in Wirklichkeit vollkommen über den Haufen werfen. In den §§ 2, 3, 4 und 6 der geltenden Arbeitszeitverordnung sind Ausnahmen vorgesehen, wonach die Ueberstreichung des Achtstundentages zulässig ist. Im § 9 ist für die §§ 3 bis 7 die tägliche Höchstarbeitszeit auf 10 Stunden festgesetzt. Es ist auch in dem zu schaffenden Arbeitsschutzgesetz unbedingt zu fordern, daß die Höchstgrenze des § 9 übernommen wird.

Die Reichsregierung und das Reichsarbeitsministerium haben bei der Inkraftsetzung der geltenden Arbeitszeitverordnung gehofft, daß die nach den vorgenannten Paragraphen zulässige Ueberarbeit für die Arbeiter eine Arbeitsverpflichtung darstellt. Da es seit der Gründung des Deutschen Reiches eine zivilrechtliche Arbeitspflicht nicht gibt, hat man sich allerdings geheut, den Wunsch nach der Einführung einer Arbeitspflicht offen auszusprechen. Die Arbeitspflicht hätte bedeutet, daß die in den genannten Paragraphen vorgesehene Ueberarbeit durch einseitiges Diktat des Unternehmers von dem Arbeiter widerspruchslos geleistet werden muß. Weigerung wäre sonach ein Grund zur fristlosen Entlassung. Glücklicherweise ist den deutschen Gerichten die Arbeitspflicht fremd und nach anfänglichen Abweichungen ist es nunmehr bei den Gerichten herrschende Meinung geworden, daß die gesetzlich zulässige Ueberarbeit, die nicht tariflich festgelegt ist, vom Arbeiter nur geleistet werden muß, wenn sie zwischen Unternehmer und Arbeiter vereinbart ist. Eine fristlose Entlassung bei Weigerung seitens des Arbeiters ist unzulässig. In diesem Grundsatze darf auch bei dem zu schaffenden Arbeitsschutzgesetz nicht gerückt werden.

Im § 5 der geltenden Arbeitszeitverordnung ist den Unternehmern beziehungsweise Unternehmervereinigungen und den Gewerkschaften das Recht zugestanden, Ueberstunden zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung kann also nur durch Tarifvertrag vorgenommen werden. Es ist unzulässig,

daß derartige Abmachungen zwischen Unternehmer und Betriebsvertretung beziehungsweise Belegschaft getroffen werden. Besteht kein Tarifvertrag oder schließt derselbe die nach den §§ 2, 3, 4 und 6 mögliche Ueberarbeit nicht aus, dann kann allerdings Ueberarbeit auch durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Eine solche Vereinbarung hat aber weder unmittelbare noch unabhängige Wirkung. Sie muß also außerdem mit einem einzelnen Arbeiter noch besonders vereinbart werden. Auch diese Grundzüge darf das Arbeitsschutzgesetz nicht verlassen.

Ebenso sind die §§ 7 und 8 der geltenden Arbeitszeitverordnung unbedingt zu übernehmen. Die Arbeitszeit der gesundheits- oder lebensgefährlichen Berufe ist positiv zu beschränken. Gegenwärtig ist besonders in diesen beiden Paragraphen die Arbeitszeit der Bergleute unter Tage geregelt, und die Praxis hat ergeben, daß die Regelung der Arbeitszeit der Bergleute in der allgemeinen Arbeitszeitverordnung durchaus möglich ist. Es ist daher unter allen Umständen abzulehnen, daß hier von für die Folge abgegangen wird, weil es für die Belegschaften der Bergwerke unerträglich wäre, unter zwei verschiedene Arbeitszeitverordnungen zu fallen.

Der § 18 der geltenden Arbeitszeitverordnung, durch den die Arbeitnehmer der Betriebe und Verwaltungen des Reiches und der Länder sowie der Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände gewissermaßen aus dem kollektiven Arbeitsschutz herausgenommen werden, darf in dem Arbeitsschutzgesetz nicht beibehalten werden. Die Arbeitnehmer dieser Betriebe und Verwaltungen, insbesondere auch die Arbeitnehmer der Reichsbahn, müssen in den allgemeinen Arbeitsschutz einbezogen werden. Für die Eisenbahn dürfte dies geradezu selbstverständlich sein, nachdem die Arbeitsminister in London ausdrücklich dahingehende Vereinbarungen getroffen haben, und nachdem nun auch das Reichsbahnschiedsgericht der Reichsbahn Klage gemacht hat, daß sie nach wie vor unter die deutsche Arbeitsschutzgesetzgebung fällt. Auch die Arbeitszeitregelung in Krankenhäusern kann im allgemeinen Arbeitsschutzgesetz erfolgen.

Nachdem eine weitergehende gesetzliche Einschränkung der Arbeitszeit der Jugendlichen unbedingt erforderlich ist, muß das Arbeitsschutzgesetz entsprechende Bestimmungen enthalten, die auch auf den Urlaub für Jugendliche auszudehnen sind. Die gesetzliche Regelung desurlaubes für Jugendliche hat im Arbeitsschutzgesetz zu erfolgen.

Wenn sich das Arbeitsschutzgesetz bei der Regelung der Sonntagsruhe auf die Übernahme der §§ 105 b und 105 e der Gewerbeordnung beschränken würde, müßte dies als Rückschritt angesehen werden; denn es ist kein Fortschritt, daß ein heute zu schaffendes Gesetz Bestimmungen übernimmt, die seit Jahrzehnten gelten und von der Entwicklung unberührt geblieben sind. Die Übernahme derartiger Bestimmungen in ein Arbeitsschutzgesetz würde die Sonntagsruhe von dem guten Willen der Behörden abhängig machen, was unbedingt abzulehnen ist.

Von der Reichsregierung und dem Reichsarbeitsministerium muß mit Entschiedenheit verlangt werden, daß der offizielle Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes den jahrgestrichelten Forderungen der Gewerkschaften entspricht. Auch nur der Versuch, das geltende Recht zurückzuentwickeln, muß ausgeschlossen sein. Staatspolitische Klugheit gebietet der Reichsregierung und dem Reichsarbeitsministerium, eine derartige Herausforderung der Gewerkschaften zu vermeiden.

Ueber den Entwurf des Arbeitlosenversicherungsgesetzes.

Die heute bestehende Erwerbslosenfürsorge hat nicht nur große Nachteile, sondern ist auch vollkommen unzureichend. Die Bestrebungen der freien Gewerkschaften gehen schon seit Jahren dahin, die Erwerbslosenfürsorge durch eine Arbeitlosenversicherung abzulösen. Auch die Regierungsstellen sehen notgedrungen immer mehr ein, daß die heutige Erwerbslosenfürsorge den Ansprüchen, die an sie infolge der außerordentlichen wirtschaftlichen Notlage gestellt werden müssen, nicht mehr gewachsen ist. Da helfen auch alle Nachträge, Verbesserungen, Ausführungsbestimmungen, die immer wieder zur Erwerbslosenfürsorge erlassen werden, nichts. Die Reichsregierung hat bereits in den Jahren 1924 und 1925 wiederholt erklärt, daß sie es für zweckdienlich halte, die bestehende Erwerbslosenfürsorge durch eine Arbeitlosenversicherung abzulösen. Ein derartiger Regierungsentwurf zu einem Arbeitlosenversicherungsgesetz liegt dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat bereits seit geraumer Zeit vor. Es ist nicht nur zu hoffen, sondern auch notwendig, daß der Entwurf möglichst bald im Reichstag zur Beratung und zur Annahme kommt. Freilich stellt der Entwurf noch lange nicht das gewünschte Ideal dar und man könnte noch viel an ihm aussetzen. Die kommenden Beratungen über denselben werden jedoch sie und da sowie noch mancherlei Änderungen bringen. Wegen der außerordentlichen Wichtigkeit, die diese Frage für die gesamte Arbeiterschaft hat, ist es notwendig, sich etwas mit der Angelegenheit zu befassen. Aus diesem Grunde wollen wir an dieser Stelle in knappen Umrissen die gedachte Organisation und den Aufbau der zur Beratung stehenden Arbeitlosenversicherung betrachten.

Der Gesetzentwurf ist ziemlich umfangreich und zählt 179 Paragraphen. Vor allen Dingen sei bemerkt, daß der Entwurf keine vorübergehende Regelung dieser für die gesamte Arbeiterschaft so wichtigen Angelegenheit darstellt. Mit Einführung des neuen Gesetzes soll eine endgültige Regelung der Versorgung der Erwerbslosen eintreten. Als Träger der Arbeitlosenversicherung sind „Bundesarbeitlosenklassen“ vorgesehen, die sich mit den Bezirken der jetzigen Bundesämter für Arbeitsvermittlung decken. Die Organisation der neuen Klassen ist ungefähr dieselbe, wie wir sie heute bei den Krankenkassen haben. Auch die Arbeitlosenklassen sollen Vorstand und Ausschuss haben. Der Ausschuss soll sich aus dem Vorsitzenden und den Arbeitgeber- und Arbeitervertretern der Verwaltungsausschüsse der Bundesarbeitämter zusammensetzen. Der Vorstand soll aus dem Vorsitzenden des Bundesamtes für Arbeitsvermittlung und aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter gebildet werden. Beschlüsse dürfen in diesen Organen nur gefaßt werden, wenn die gleiche Anzahl der Arbeitgeber und Versicherten anwesend ist. Bei jeder Arbeitlosenklasse wird eine Spruchkammer gebildet, die sich aus dem Vorsitzenden des Oberber-

sicherungsamts und je einem Arbeitgeber- und Versichertenvertreter zusammensetzt. Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Die Angestellten der neuen Klassen müssen staatliche oder gemeindliche Beamte sein (Versorgungsanwärter?). Die Aufsicht über die Versicherung führt das Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Bei diesem Amt wird eine „Reichsausgleichskasse“ gebildet, die dem Reichsarbeitsminister untersteht. Diese Kasse soll, wie es schon heute üblich ist, finanziell bedrängte Klassen durch die Hilfe gut dastehender Klassen unterstützen. Beim Reichsversicherungsamte wird ein Spruchsenat für die Arbeitlosenversicherung gebildet. Die oberste Landesbehörde kann zu den Sitzungen der Organe der Landesarbeitlosenklassen Beauftragte mit beratender Stimme entsenden. Dies ist in großen Zügen die Organisation der neuen Einrichtung.

Versicherungspflichtig sind nach dem Entwurf alle Personen, die nach der Reichsversicherungordnung oder dem Reichsknappschafts- und Krankenversicherungsgesetz (Da nach den neuesten Bestimmungen auch die Angestellten, die der Angestelltenversicherung unterliegen, mit unter die Erwerbslosenfürsorge einbezogen sind, so wird man den neuen Gesetzentwurf auch dahingehend erweitern müssen.) Die heute bestehende Versicherungsfreiheit in der Erwerbslosenfürsorge für einzelne Berufe und Beschäftigungsgruppen ist auch in dem neuen Gesetzentwurf beibehalten. Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Tage der Beschäftigung und endet mit dem Tage des Ausscheidens aus derselben. Als An- und Abmelbungen gelten die Meldungen zur Krankenversicherung. Anspruch auf Unterstützung haben arbeitsfähige und arbeitswillige Personen, die unfreiwillig arbeitslos sind. Es muß jedoch die Anwartschaft erfüllt und der Anspruch auf Arbeitlosenunterstützung noch nicht erschöpft sein. Neben Krankengeld, Wochengeld usw. wird keine Arbeitlosenunterstützung gezahlt. Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, eine Arbeit anzunehmen, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen keine Unterstützung. (Als berechtigter Grund gilt hierbei auch nichtarbeitsmäßige Beschäftigung.) Für Arbeitslose unter 21 Jahren sowie für langfristige Arbeitslose soll die Gewährung der Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängen, soweit dazu Gelegenheit besteht. Es dürfen jedoch nur bestimmte Arbeiten, die im Entwurf näher angegeben und bezeichnet sind, verlangt und ausgeführt werden. Für Mehrfachmeldungen, die den Versicherten durch die Ausführung derartiger Arbeiten entstehen, erhalten sie eine angemessene Entschädigung. Ebenso kann die Unterstützung verweigert werden, wenn der Arbeitslose sich weigert, sich einer Berufsausbildung oder Berufsvorbereitung zu unterziehen. Für selbstverschuldete Arbeitslosigkeit wird in den ersten vier Wochen keine Unterstützung gezahlt. Unterstützung wird nur gewährt, wenn die Anwartschaft erfüllt ist. Sie ist erfüllt, wenn der Versicherte in den letzten 12 Monaten 26 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden hat. (Ausnahmen sind jedoch in wenigen Fällen vorgesehen.) Der Anspruch auf Unterstützung ist erschöpft, wenn innerhalb der letzten 12 Monate Arbeitlosenunterstützung für insgesamt 26 Wochen bereits gewährt ist. Bei günstiger Wirtschaftslage kann der Reichsarbeitsminister die Unterstützungsdauer bis auf 13 Wochen herabsetzen; er kann sie auf über 26 Wochen erhöhen, wenn die allgemeine Arbeitslosigkeit steigt. Für bestimmte Berufe kann die Unterstützungsdauer anderweit festgesetzt werden. Die Unterstützung selbst besteht aus Hauptunterstützung und Familienzuschlägen. Es sollen fünf verschiedene Lohnklassen mit einem wöchentlichen Verdienst von 10 M bis über 40 M gebildet werden. Für jede Lohnklasse soll ein Einheits-Arbeitsverdienst in Höhe von 10, 15, 25, 35 und 40 M zugrundegelegt werden. Die Hauptunterstützung beträgt 40 vom Hundert des Einheitsverdienstes. Für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen werden 5 vom Hundert des Einheitslohnes gewährt. Die gesamte Unterstützung darf jedoch 65 vom Hundert des Einheitslohnes nicht übersteigen. Die Unterstützung wird bar für 6 Tage gewährt, sie kann auch aus Sachleistungen bestehen. Sie wird nach Ablauf von 7 Tagen nach der Arbeitslosmeldung gewährt. Sie muß unter bestimmten Voraussetzungen jedoch vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit gezahlt werden, und zwar dann, wenn die vorhergehende Beschäftigung weniger als 6 Wochen gedauert hat oder wenn Kurzarbeit vorhergegangen ist und wenn Arbeitsunfähigkeit eintritt. Die Unterstützung ist weder der Pfändung unterworfen, noch unterliegt sie der Einkommensteuer. Genau wie bisher sollen die Arbeitlosen bei den zuständigen Krankenkassen gegen Krankheit versichert werden. Der Antrag auf Unterstützung ist bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis zu stellen. Besondere Bestimmungen sind vorgesehen für die Beschaffung von Arbeit, eine sogenannte „wertschaffende Arbeitlosenfürsorge“. Die Mittel werden durch Beiträge aufgebracht, von denen Versicherte und Arbeitgeber je die Hälfte tragen. Die Höhe der Beiträge wird vom Ausschuss der Bundesarbeitlosenklasse für seinen Bezirk festgelegt; er wird in Bruchteilen der Krankenkassenbeiträge berechnet. Es wird ein Reichshöchstsatz festgelegt, der nur in besonderen Ausnahmefällen von den Bezirken überschritten werden darf. Die Beiträge sind mit den Krankenkassenbeiträgen zu entrichten. Bezirke, die niedrigere Beiträge erheben als der Reichshöchstsatz vorsieht, müssen der Differenz entsprechende Ausgleichszuschläge einziehen, die an die Reichsausgleichskasse abgeführt werden. Diese sammelt einen „Notfond“ an, der zur Unterstützung von 200 000 Arbeitlosen für die Dauer von 8 Monaten ausreichend sein muß. Für Seeleute gelten besondere Bestimmungen. Neu und besonders wichtig ist die Einführung einer freiwilligen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet, dabei aber doch Arbeitnehmer bleibt, kann sich freiwillig weiterversichern, wenn er in den letzten 2 Jahren 26 Wochen pflichtversichert war. Diese Anmelbungen müssen bei den Krankenkassen innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht eingereicht werden. Uebergangs- und Strafvorschriften bilden den Schluß des Gesetzentwurfes.

Dies ist in knappen Zügen der Inhalt des neuen Gesetzentwurfes. Wenn man sich auch nicht voll und ganz mit demselben einverstanden erklären kann, so ist er doch um vieles besser als die heutige Erwerbslosenfürsorge. Es ist deshalb sehr zu wünschen, daß der Entwurf nun baldigt dem Reichstag zugeht, daß er die erforderlichen Verbesserungen erfährt, angenommen wird und in Kraft tritt.

Erhöhter Arbeiterschutz vermindert die Produktionskosten.

Erhebungen über die Produktions- und Absatzbedingungen der Industrie, wie sie demnächst zum ersten Male durch die Wirtschaftsenquete vorgenommen werden sollen, werden in Amerika schon seit geraumer Zeit veranstaltet. Die Ergebnisse dieser Erhebungen, die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika veranlaßt wurden, sind bereits veröffentlicht. In dem Bericht von Oldenbourg, München, erschien ein Auszug aus dem amerikanischen Wirtschaftsbericht, der sich mit den Verlustquellen in der Industrie beschäftigt. Auch die Unfallgefahren im amerikanischen Baugewerbe werden untersucht, und es wird dargelegt, wie durch vermehrten Arbeiterschutz die Produktion erhöht wird und die Arbeitskosten gesenkt werden. Dem Gutachten entnommen wir folgende Stelle:

„Im Staate Massachusetts, wo etwa 150 000 gelernte Arbeiter im Baugewerbe tätig sind, konnte man für das am 1. Juli 1920 beendete Jahr 5032 abgewendete Unfälle feststellen, die einen Zeitgewinn von 485 486 Arbeitstagen geleistet haben. Während der 4 Jahre 1910 bis 1914 kamen im Staate New York in den Bau- und Konstruktionsgewerben mehr Unfälle vor als in allen Fabriken, die in diesem Staat vorhanden waren, obgleich hier viermal so viel Menschen arbeiteten. In diesem Zusammenhang ist interessant, daß, obwohl die Unfälle in manchen Baugewerben bis zu 10 % der Arbeitskosten ausmachen, einzelne Unternehmer es trotzdem durch besondere Maßnahmen erreichten, ihre Unfälle auf die Hälfte zu vermindern. Die Versicherungsprämien im Baugewerbe sind daher auch bedeutend höher als in irgendeiner andern Industrie und richten sich nach den Kosten, die die tatsächlich eingetretenen Unfälle ausmachen. Es ist daher klar, daß jede Verminderung der Unfälle die gezahlte Versicherungsprämie ermäßigt.“

Von den Bauunternehmern werden für Entschädigungen und Unfallversicherungen jährlich etwa 30 Millionen Dollar gezahlt. In dieser Zahl ist jedoch keineswegs der gesamte Verlust enthalten. Wenn auch die in den einzelnen Staaten herrschenden Gesetze etwas schwanken, so ist es doch allgemein Brauch, daß der verletzte Arbeiter mindestens 7 bis 14 Tage arbeitsunfähig sein muß, ehe er eine Entschädigung erhält, die dann auch nur einen Teil seines durchschnittlichen Tageseinkommens ausmacht. Der Verlust für den Unternehmer ist weniger leicht festzustellen; es muß aber an Stelle des verletzten Arbeiters ein anderer angelernt werden mit entsprechendem Zeitverlust und mitunter auch materiellem Verlust. Wo es sich um schwere Unfälle handelt, tritt gewöhnlich eine Arbeitsstörung hinzu mit einem empfindlichen Zeitverlust für die ganze Belegschaft. Nach Ansicht einer der ersten Autoritäten dieses Landes kommen die Versicherungsgesellschaften für nicht mehr als 25 % des tatsächlich entstandenen volkswirtschaftlichen Verlustes auf, wobei, falls diese Behauptung stimmen dürfte, die gesamten auf Unfälle im Baugewerbe zurückzuführenden Kosten jährlich 120 Millionen Dollar betragen würden.

Der leitende Beamte einer großen Versicherungsgesellschaft ist in dem Glauben, daß durch Einführung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen die auf Unfälle im Baugewerbe zurückzuführenden Verluste auf 70 bis 80 % reduziert werden könnten, und zwar in 2 bis spätestens 5 Jahren, wenn dieser Frage die erforderliche ernsthafte Aufmerksamkeit geschenkt wird. In gleicher Weise könnten durch solche Maßnahmen die Produktionskosten um 3 % vermindert werden. Nach einer andern offiziellen Schätzung, und zwar auf Grund der tatsächlichen Ergebnisse von Sicherheitsmaßnahmen, könnten durch deren Einführung jährlich mehr als 12 Millionen Arbeitstage erspart werden.“

Auch die deutschen Unternehmer sollten sich die Ergebnisse der amerikanischen Wirtschaftsenquete vor Augen führen und die Bestrebungen auf erhöhten Bauarbeiterchutz, der nach den Feststellungen der amerikanischen Enquetekommission die Produktionskosten herabmindert, in jeder Weise fördern. Wer die Erhöhung der Produktion im Baugewerbe wünscht, muß die Bestrebungen des Bauarbeiterchutzes fördern.

Gegen Wohnungszwangswirtschaft und Mieterschutz.

Man muß schon sagen: in dem Kampf um die Befestigung der letzten Reste der Zwangswirtschaft auf dem Gebiete des Wohnungswesens liegt Schlimm. Von den Hausagariern und Bodenspekulanten wird alles aufgegeben, um in ihrer Interessensphäre den „Friedenszustand“ wieder herzustellen. Bald sind es Professoren und Reichsgerichtsräte, die den „wissenschaftlichen“ Beweis antreten müssen, daß die sofortige Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft eine unumgängliche Notwendigkeit ist, bald sind es die Wirtschaftsorganisationen der Unternehmer, die von der Regierung die Erfüllung ihrer sehnlichsten Wünsche verlangen. Es klingt fast wie Söhn, wenn sich die Kreise, die sich die Befestigung der Wohnungszwangswirtschaft zum Ziele gesetzt haben, auf die Reichsverfassung berufen, deren angebliche Verletzung schnellstens wieder repariert werden müsse. Alle auf dem Gebiete des Wohnungswesens ergangenen Gesetze, so schreibt die „Deutsche Bergwerkszeitung“, stellen eines mehr als das andere eine schwere Verletzung des Eigentumsbegriffs und damit der Weimarer Reichsverfassung dar. Die „Deutsche Bergwerkszeitung“ ist untrübselig über das „Unrecht“, das den Hausagariern und Bodenspekulanten unter der Zwangswirtschaft und Mieterschutzgesetzgebung geschieht. „Man denke sich nur — so geht es in dem Artikel weiter — der rechtmäßige Eigentümer eines Grundstücks kann nicht mehr über sein Hab und Gut frei verfügen. Die öffentliche Hand legt sich schwer darauf und macht damit, was ihr gutdünkt. Wildfremde Menschen teilen seine Wohnung. Ihm fehlt die Macht, sie wieder herauszubekommen, wenn sie es darin nicht ganz toll treiben. Das Recht an seinem Eigentum, das er sich in den meisten Fällen von seiner Hände Arbeit teuer erworben hat, ist ihm genommen. Ihn wird vorgegriffen, wieviel Mierte er für seine Räume nehmen darf, ohne Rücksicht darauf, ob die Höhe dieses Betrages hinreicht, seinen dringenden Bedarf zu decken. Alles das sind schwerste Beeinträchtigungen seines Eigentumsrechtes und seiner persönlichen Freiheit, die un-

vereinbar sind mit dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums. Acht lange Jahre besteht dieser verfassungswidrige Zustand bereits, und es ist noch gar keine Aussicht vorhanden, daß er beseitigt wird. Zu seinem Schutze ist in Preußen ein eigenes Ministerium gebildet, das sich wunderbar zu hören, Volkswohlfahrtsministerium nennt. Mit der Abschaffung der Wohnungszwangswirtschaft könnte es zugleich abgeschafft werden, wodurch viel Geld und Aerger erspart werden könnte."

Am 1. Juni fand der Deutsche Industrie- und Handelstag statt, der sich natürlich auch mit der Frage der Wohnungszwangswirtschaft beschäftigte, deren sofortige Aufhebung er natürlich verlangt. Um in einem möglichst günstigen "Stimmungsbild" vor die Öffentlichkeit zu treten, wurden einige Wochen vorher Anfragen an alle Handelskammern in Deutschland gerichtet mit dem Ersuchen, um Mitteilung, ob die Zwangswirtschaft, zunächst nur für gewerbliche Räume, aufgehoben werden könne. Das Resultat dieser Umfrage war natürlich das gewünschte. Die Handelskammern von Aachen, Arnberg, Bonn, Düsseldorf, Hildesheim, Schneidemühl, Stettin und Stolp forderten sofortige Aufhebung der Zwangswirtschaft. Ganz kurze Uebergangszeiten zur freien Bewirtschaftung forderten die Handelskammern von Augsburg, Dresden, München-Gladbach, Münster, Plauen, Wingen, Freiberg i. V., Hamburg, Magdeburg, Minden, Solingen, Trier und Schaumburg-Lippe. Für Aufhebung der Zwangswirtschaft am 1. Juli 1926 mit Schutzbestimmungen bis Ende 1928 sprachen sich aus die Handelskammern Altenstein, Altona, Bayreuth, Bochum, Brandenburg, Breslau, Koblenz, Cottbus, Darmstadt, Elbing, Emden, Frankfurt a. M., Halle, Detailistenkammer Hamburg, Hannover, Harburg, Jüterburg, Karlsruhe, Kiel, Köln, Königsberg, Konstanz, Lübeck, Mainz, München, Neuß, Osnabrück, Regensburg, Remscheid, Sagan, Siegen, Sonneberg, Verden, Weimar, Wesermünde, Berlin, Gewerbetagwerk Bremen, Kleinhandelskammer Bremen, Halberstadt, Braunschweig, Krefeld, Elberfeld, Warmen und Zittau.

Auf Grund dieser Abstimmung faßte der Industrie- und Handelstag einstimmig folgende Entschliebung: "Die Zwangsbewirtschaftung für gewerbliche Räume hört auf am 1. Juli 1926, das heißt von diesem Datum ab fallen für gewerbliche Räume die Bestimmungen des Mietmangelgesetzes, des Mieterschutzgesetzes und des Wohnungsmangelgesetzes fort. Der Mietpreis unterliegt grundsätzlich der freien Vereinbarung, der Schutz gegen die Zwangsäumung fällt grundsätzlich fort. Der Mieter soll jedoch berechtigt sein, im Fall unangemessener Mietforderungen oder mißbräuchlicher Geltendmachung des Kündigungsrechtes seitens des Vermieters, insbesondere bei Ausnutzung einer Zwangslage des Mieters, die Rechtsunwirksamkeit der Mietforderung oder Kündigung zu verlangen. Dieses Recht soll ihm jedoch nur gewährt sein bis zum 31. Dezember 1928. Ueber die Unwirksamkeit soll in erster Linie eine nach Bremer Muster einzurichtende Ausgleichsstelle auf Antrag einer Partei oder ein bei der zuständigen amtlichen Handelsvertretung bestehendes oder einzurichtendes Schiedsgericht auf Antrag beider Parteien entscheiden. Beantragt eine Partei eine Entscheidung des Amtsgerichts, ohne daß vorher die Ausgleichsstelle angerufen worden ist, so muß auf Antrag der andern Partei das Amtsgericht den Streitfall der Ausgleichsstelle überweisen. Findet ein Ausgleich oder eine schiedsgerichtliche Erledigung nicht statt, so entscheidet das ordentliche Gericht mit dem ausschließlichen Gerichtsstand des Amtsgerichts."

Eine Reihe anderer Organisationen verlangen die Aufhebung der Zwangswirtschaft für die Bewirtschaftung der Werkwohnungen. Der Reichslandbund, die Berliner Handwerkskammer, der Hanjabad usw. fordern wieder einmal ganz energisch Befreiung der gewerblichen Räume und der in Stadt und Land bewohnten Werkwohnungen von den Fesseln der Zwangsbewirtschaftung. In der Eingabe jener Organisationen an die Regierung des Reiches und der Länder heißt es: "Die Verbände erblicken in der Aufrechterhaltung der zwangswirtschaftlichen Vorschriften in der jetzigen Form eine Schädigung der gesamten deutschen Wirtschaft."

Die Bazille-Regierung in Württemberg hat sofort auf die Wünsche der Hausagrarien und Bodenspekulanten reagiert. Der deutschnationale Innenminister konnte in der Landtagsführung mitteilen, daß sich der allmähliche Abbau der Zwangswirtschaft bewährt hat. Am 1. Juli sollen die Gemeinden unter 4000 Einwohner vollständig aus der Zwangswirtschaft herausgenommen, die Wohnungämter aufgehoben und die Beschränkung der Freizügigkeit aufgehoben werden; dagegen hat die Regierung „gerührt“, den Mieterschutz vorerst weiter bestehen zu lassen. Die Geschäfts- und gewerblichen Räume sollen bis zum Herbst vollständig freigegeben werden. Die Preussische Regierung bringt den Wünschen jener Kreise nicht das nötige Verständnis entgegen, deshalb weitem sie nach allen Regeln der Kunst gegen die Regierung, die ihren Wünschen nicht entgegenkommen will. Wer sich den Bestrebungen dieser Interessengruppen, die Allgemeinheit auszuplündern, entgegenstellt, wird von ihnen mit allen Mitteln bekämpft. Die Arbeiterschaft in Stadt und Land muß auf der Hut sein, damit die Bestrebungen der Bodenspekulanten und Hausagrarien vereitelt werden.

Die Lehren des englischen Kampfes.

Das vorstehende Thema behandelt in einem Artikel der Gewerkschaftszeitung „De Syndikalist“, Straßburg i. E., Otto Bauer, Wien, in so vortrefflicher Weise, daß wir seinen Inhalt auch unsern Lesern zur Kenntnis bringen möchten:

Der Niesenstreik der britischen Arbeiter war eines der gewaltigsten Ereignisse in der Geschichte der Arbeiterbewegung. Es ist unser aller Pflicht, aus den Erfahrungen dieses Kampfes zu lernen. Die britischen Arbeiter haben den Sieg, den Hunderttausende in England, Millionen in der ganzen Welt erhofft, nicht errungen. Warum?

Die Kommunisten und ihre Nachläufer sind mit ihrem Urteil schnell fertig: die „Führer“ haben die Bewegung „verraten“. Das ist ja das kommunistische Geschwätz bei und nach jedem großen Kampf: die Welt wäre längst ein Para-

die, wären die „Führer“ der Arbeiter nicht Schwächlinge, Feiglinge, Verräter.

Die bürgerlich-individualistische Geschichtsauffassung betrachtet die Geschichte als das Werk großer Männer. Alles Große, das geschehen ist, hat ein Weiser oder ein Held getan. Alles Unheil, das sich ereignet hat, hat ein Tor oder ein Verräter verschuldet.

Marg hat diese individualistische Geschichtsauffassung überwunden. Nach Margens Lehre ist der Gang der Geschichte bestimmt durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Kräfte der Menschheit; durch die Entwicklung der Klassen, durch den jeweiligen Reifegrad ihrer Entwicklung, durch die Kämpfe zwischen den Klassen.

Wer das Schicksal der Arbeiterklasse aus den Tugenden oder den Verbrechen ihrer Führer erklären will, der steckt noch ganz in der bürgerlich-individualistischen Geschichtsauffassung drin; der hat noch nicht einmal das ABC des Marxismus verstanden gelernt.

Versuchen wir es also, die erschütternden Ereignisse des britischen Niesenkampfes nicht nach dem bürgerlich-individualistischen Schema, sondern aus den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, unter denen der Kampf geführt wurde, verstehen zu lernen!

Zunächst ein paar Tatsachen, die uns zu denken geben!

1. Schriftsetzer und Buchdrucker haben den Streik proklamiert. Aber die Zahl der Streikbrecher war so groß, daß nach wenigen Tagen die größten bürgerlichen Zeitungen

Die vom 24. Verbandstag beschlossenen neuen Beiträge treten mit Beginn der 27. Woche, das ist die Woche vom 28. Juni bis 3. Juli, in Kraft.

Londons wieder erscheinen konnten! Massenstreik selbst in dem auch in England bestorganisierten Beruf!

2. Die Eisenbahner haben den Streik proklamiert. Aber die Zahl der Streikbrecher war so groß, daß täglich tausend Eisenbahnzüge fahren konnten!

3. Die Seeleute haben sich am Streik nicht beteiligt. In den festländischen Häfen haben sich deutsche, holländische, belgische, französische Hafenarbeiter geweigert, englische Schiffe zu laden und zu löschen; aber englische Seeleute haben den Dienst auf diesen Schiffen verrichtet. Und diese Seeleute gehören einer Gewerkschaft an, die der Gesamtorganisation der englischen Gewerkschaften angeschlossen ist!

Es unterliegt nach diesen Beispielen keinem Zweifel: Hunderttausende Streikbrecher haben der Regierung die Aufrechterhaltung der öffentlichen Dienste, die Truppentransporte, die Lebensmittelversorgung ermöglicht. Deshalb konnte der Streik nicht siegen! Wie ist dieser Massenstreikbruch zu erklären?

Gewiß, lang andauernde Massenarbeitslosigkeit hat die moralische Kraft vieler Arbeitsloser zermürbt. Streiks in Zeiten großer Arbeitslosigkeit sind immer gefährlich! Aber wir haben in Mitteleuropa die Erfahrung gemacht, daß selbst in Zeiten großer Arbeitslosigkeit große Kämpfe geführt werden konnten, ohne daß sich viele Streikbrecher fanden. Warum war das in England anders?

Auf dem Festland hat die Sozialdemokratie die Gewerkschaften gegründet. Die Gewerkschaften haben die Arbeiter von Anfang an zur Massenolidarität, zur Solidarität über die Berufsgrenzen hinaus mit den Arbeitern aller Berufe, zur Solidarität im gewerkschaftlichen wie im politischen Kampfe erzogen.

Anderes in England! Dort gab es Gewerkschaften, lange bevor eine Arbeiterpartei entstanden ist. Diese Gewerkschaften waren gänzlich unpolitisch; sie beschränkten sich auf den rein gewerkschaftlichen Kampf. Jede dieser Gewerkschaften führte den Kampf im eigenen Beruf, ohne sich um die Arbeiter der andern Berufe zu kümmern. Die englischen Gewerkschaften haben im neunzehnten Jahrhundert ihre Mitglieder nicht zur Klassenolidarität, sondern nur zu enger Berufsolidarität erzogen.

Erst in den letzten 20 Jahren ist das allmählich anders geworden. Der industrielle Aufstieg Deutschlands und der Vereinigten Staaten hat das Weltmonopol der britischen Industrie gebrochen. Dann hat der Krieg der britischen Industrie schwere Wunden geschlagen. Die Lage der britischen Arbeiter hat sich empfindlich verschlechtert. Dadurch wurden die britischen Arbeiter revolutioniert. Die enge Berufsolidarität begann sich allmählich zu der die ganze Arbeiterklasse umspannenden, auf politischem wie auf gewerkschaftlichem Kampffeld betätigten Massenolidarität zu erweitern.

Der Streik, den wir jetzt erlebt haben, war ein Triumph dieser Entwicklung. Eisenbahner, Metallarbeiter, Bauarbeiter, Zeitungssetzer traten in den Streik, um die Löhne der Bergarbeiter zu verteidigen. Und zum erstenmal in der Geschichte der englischen Gewerkschaftsbewegung operierte nicht jede Berufsgewerkschaft auf eigene Faust, übertrugen vielmehr alle Gewerkschaften dem Generalrat die Leitung der ganzen Bewegung. Gewiß ein gewaltiger Fortschritt!

Aber die Erfahrung des Streiks hat es gelehrt: Die Mehrheit der britischen Arbeiter hat diese große Entwicklung von der Berufs- zur Klassenolidarität zurückgelegt, aber eine noch große Minderheit hat es noch nicht, sie lebt noch in den engen Schranken engerber Berufsolidarität.

Die Arbeiter, die zu dieser rückständigen Minderheit gehören, würden nicht zu Streikbrechern, wenn es sich um einen Lohnkampf in ihrem engeren Beruf handelte. Ihr eigenes Interesse an einem solchen Lohnkampf würden sie verstehen. Aber ein Solidaritätsstreik für die Interessen eines andern Berufes — nein, das entspricht nicht ihrem zünftlerischen Denken. Und wenn ihnen gar Regierung und bürgerliche Presse sagen, daß sei gar kein gewerkschaftlicher Kampf, sondern ein politischer, ein Attentat auf Englands durch die Hunderte geheilte Verfassung — nein, da tun sie nicht mit! Da haben sie die Rechtfertigung vor sich selbst, Streikbrecherdienste zu leisten!

Verstehen wir nun den Massenstreikbruch, an dem der Streik gescheitert ist? Es war die Auflehnung der noch in den engen Schranken der Berufsolidarität gefangenen gebildeten Arbeiter gegen die schon zur Klassenolidarität gereifte Mehrheit. Es war die Rebellion der Vergangenheit der englischen Gewerkschaften gegen ihre Gegenwart. Es war die Revolte halbzünftlerischen Nur-Gewerkschaftertums gegen modernen, gewerkschaftliche und politische Kampfmittel kombinierenden Klassenkampf.

Die britische Regierung hat von Anfang an auf die rückständigen, noch nicht aus dem alten Zünftlertum empor gemachten Elemente innerhalb der britischen Arbeitermassen spekuliert. Sie hat den Streik als politischen hingestellt, das Gespenst des Bolschewismus an die Wand gemalt, nicht nur um das Bürgertum gegen die Arbeiter zu mobilisieren, sondern auch um die rückständigen Elemente innerhalb der Arbeiterschaft selbst zu überreden, daß Streikbruch in diesem Falle patriotische Pflicht sei.

Die Gewerkschaften ließen sich durch diesen Versuch der britischen Regierung in die entgegengesetzte Position drängen. Sie beteuerten und demonstrierten vom ersten Tage an, daß es sich nur um eine rein gewerkschaftliche, beileibe nicht um eine politische Aktion handle. Damit wollten sie diejenigen Arbeiter an der Stange halten, die, mögen sie auch bei reinen Lohnkämpfen Disziplin halten, politisch doch in der Gefolgschaft der bürgerlichen Parteien sind. Die Zahl dieser Arbeiter ist ja in England sehr groß; wäre sie es nicht, so gäbe es in dem Lande, in dem die Arbeiter zwei Drittel der Wählerschaft bilden, keine bürgerliche Parlamentsmehrheit!

Wie stand es aber in Wirklichkeit? War es ein rein gewerkschaftlicher oder ein politischer Kampf?

Es ging um die Löhne im Bergbau. Aber es ist unbestritten, daß viele Bergwerke die bisherigen Löhne zu bezahlen nicht imstande sind, sobald ihnen die Subvention entzogen wird. Es gab nur ein Mittel, die Bergarbeiterlöhne zu retten: die Regierung zu einer Reorganisation des Bergbaues zu zwingen, die die Weiterzahlung der bisherigen Löhne ermöglichen würde. Der Kampf ging also nicht gegen die Bergwerksbesitzer. Er mußte vielmehr die Regierung unter Druck, unter allerstärksten Druck stellen; denn es ging ja darum, eine bürgerliche Regierung zu einer Art Sozialisierung des Bergbaues zu zwingen! Ein solcher Kampf war seinem Wesen nach ein politischer Kampf, konnte nur als politischer Kampf siegen!

Die reichen Leute halten Störungen in der Lebensmittelversorgung und den Stillstand der Betriebe viel länger aus als die Arbeiter. Ein Generalstreik kann also — ganz anders als ein Streik im einzelnen Betrieb oder Industriezweig — nicht durch seine wirtschaftlichen Wirkungen siegen. Er kann nur dadurch siegen, daß er in einen Kampf um die politische Macht, in eine Revolution umzuschlagen droht, dadurch die Bourgeoisie und ihre Regierung in Angst versetzt und zur Kapitulation zwingt.

Diese Einschüchterungswirkung aber konnte diesmal nicht erreicht werden. Erstens, weil die Truppen fest in der Hand der Regierung waren. Zweitens, weil die Zahl der Streikbrecher so groß war, daß die Regierung die öffentlichen Dienste aufrechterhalten konnte. Drittens, weil die Gewerkschaften selbst aus Rücksicht auf die politisch noch unter bürgerlichem Einfluß stehenden Arbeiter ständig beteuerten, daß die Arbeiter beileibe nicht die politische Macht der Bourgeoisie bedrohen wollten. So konnten Bourgeoisie und Regierung ruhig sein. Sie richteten sich auf eine lange Dauer des Streiks ein. Nach wenigen Tagen mußte der Generalrat einsehen, daß der Streik nicht zu gewinnen war, weil die Regierung ihn länger aushalten konnte als die Arbeiter.

Das ist die wichtigste Lehre dieses Streiks: In einem Entscheidungskampfe wie diesem, kann die Arbeiterschaft nur dann siegen, wenn sie in ihrer Gesamtheit — und nicht bloß ein vorgeschrittener Teil von ihr — nicht nur zu enger Berufsolidarität, sondern zu wirklicher Klassenolidarität und nicht nur zum Lohnkampf, sondern auch zum Kampf um die politische Macht, zu politischem Machtwillen erzogen ist; nur dann also, wenn die gewerkschaftlich organisierten Massen nicht bloß für enge Berufsinteressen zu kämpfen bereit, sondern mit dem Geist des gewerkschaftlichen wie des politischen Massenkampfes erfüllt, das heißt: im Geiste des Sozialismus erzogen sind.

Das Resultat des Kampfes? Es scheint, daß die Regierung den Bergarbeitern nicht ganz ungünstige Bedingungen anbietet. Trotzdem: Gätten sie nicht, solange die Regierung noch den Ausbruch eines Generalstreiks zu fürchten hatte, Günstigeres bekommen können als jetzt, da Bourgeoisie und Regierung von dieser Furcht befreit sind?

Ein Jahr lang hat die Bourgeoisie in der Angst vor dem Generalstreik gelebt. Das machte sie nachgiebig. Jetzt ist diese Furcht von ihr genommen. Jetzt nimmt sie ihre Nebanche. Man sehe, welche demütigenden Bedingungen sich die Eisenbahner bei der Wiederaufnahme der Arbeit unterwerfen mußten!

Die Kommunisten haben aus der alten syndikalistischen Theorie die Praxis der „revolutionären Gymnastik“ übernommen. Ob Sieg oder Niederlage in Aussicht steht — jeder kühn unternommene Kampf ist gut! Selbst wenn die Arbeiter geschlagen werden, üben sie sich doch im Kampfe für die Revolution!

Was die englischen Arbeiter jetzt erleben, warnen vor dieser gefährlichen Fehllehre. Jede Niederlage der Arbeiter wird von den Kapitalisten furchtbar ausgenützt! Immer noch besser, einem Kampfe, wenn die Aussichten allzu ungünstig sind, auszuweichen.

Und die Führer der englischen Gewerkschaften? Müßten diese erfahrenen Männer nicht voraussehen, daß der bisher erreichte Reifegrad der englischen Arbeiterschaft den Sieg nicht erhoffen ließ? Wie konnten sie trotzdem den Generalstreik beschließen?

Man spricht von Rechten und Linken, von Gemäßigten und Radikalen, von Reformisten und Revolutionären in der englischen Gewerkschaftsbewegung. Man deutet diese Gegensätze nicht falsch! Coof, der Bergarbeiterführer, war „radikal“, er mußte: seine Bergarbeiter, um deren Löhne es ja ging, werden sich ausgezeichnet schlagen. Cramp, der Eisenbahnerführer, war „gemäßigt“; er mußte: es wird nicht ganz leicht sein, die Eisenbahner in einen Streik zu führen, bei dem es sich nicht um ihre Löhne handelte. „Radikal“ waren manch-

Führer, die unter dem Druck von Massen standen, die bereits zum Klassenbewußtsein gerauscht sind; „gemäßigt“ die Führer anderer Gewerkschaften, in denen noch viele Arbeiter im Geiste enger Verbandsolidarität denken. Es sind nicht so sehr Gegensätze der Ansichten der Führer, als Verschiedenheiten der Situation in den einzelnen Berufen!

Nicht diese Gegensätze der „Richtungen“ waren das Entscheidende. Entscheidend war die Erfahrung von 1921. Auch damals verlangten die Bezugsarbeiter den Generalfstreik. Damals haben die Führer der Eisenbahner und der Transportarbeiter ihn abgelehnt. Seither sind sie jahrelang als „Verräter“ beschimpft worden. Nicht jeder erträgt solchen Schimpf. Diesmal hatten sie Angst, abermals als Verräter hingestellt zu werden. Deshalb haben sie, offenbar gegen ihre Ueberzeugung, für die Proklamierung des Generalfstreiks gestimmt. Wenn kampflustige Leute jeden, der nach sorgfältiger gewissenhafter Prüfung der Kampfbedingungen zu dem Ergebnis gelangt, daß ein großer Kampf in einem bestimmten Augenblick nicht ratsam sei, deshalb einen Schwächling, Feigling, Verräter schimpfen, dann erzeugen sie eine Atmosphäre, in der viele es nicht mehr wagen, sich einem Kampfbeschlusse zu widersetzen, auch wenn sie den sicheren Mißerfolg voraussehen; dann werden Kampfbeschlüsse gefaßt, die mit verhängnisvollen Enttäuschungen enden. Auch das ist eine Lehre der englischen Erfahrung. Und vielleicht nicht die unwichtigste.

Hat der mit Zustimmung der Betriebsvertretung bzw. des Arbeitsgerichts entlassene Betriebsrat noch das Einspruchsrecht aus §§ 84 ff. BRG.?

Das Betriebsrätegesetz ist seit 6 Jahren in Kraft. In dieser Zeit war es möglich, die Zweifelsfragen zu lösen und feste Auffassungen über die Bedeutung der einzelnen Paragraphen herauszubilden. Das ist in der Hauptsache auch geschehen. Daher ist es bedeutungsvoll, wenn von Gerichten neue Grundsätze vertreten werden, und es ist sofort zu prüfen, ob dieselben richtig sind oder ob die bisherige Ansicht nach wie vor allein zutreffend ist. Dabei dürfen im Einzelfalle erzielte Vorteile nicht den Ausschlag geben; maßgebend ist vielmehr das allgemeine Interesse und der Wille des Gesetzgebers.

Von dem Gewerbegericht Mannheim als Arbeitsgericht wurde am 6. Januar 1926 durch Beschluß die Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsrates erteilt. Nach der Entlassung erhob dieser Betriebsrat bei dem Arbeiterrat Einspruch gegen seine Entlassung auf Grund von § 84 des BRG. Der Einspruch wurde für begründet erachtet. Einigungsverhandlungen führten zu keinem Erfolg. Dasselbe Gericht entschied dann in dem erneuten Verfahren durch Urteil vom 8. Februar 1926, daß der ehemalige Betriebsrat wieder einzustellen sei, im Falle der Ablehnung der Weiterbeschäftigung sei eine Entschädigung von 400 M. zu zahlen. Das Urteil ist im Wortlaut enthalten in dem „Schlichtungswesen“, März 1926, Seite 61. Das Arbeitsgericht Mannheim stellt sich damit in Gegensatz zu den Kommentaren des BRG. und zu den meisten Arbeitsrechtlern. Es bezeichnet die Ansicht, daß dem Betriebsrat, der mit Zustimmung der Betriebsvertretung oder des Arbeitsgerichtes entlassen werde, nicht mehr das Einspruchsrecht aus § 84 des BRG. zustehe, als Nachteil für die Betriebsräte, der dem Sinn und Zweck des BRG. widerspricht. Für seine Ansicht bezieht sich das Gericht auf den Gewerbebericht Dr. Kallee, Stuttgart.

Diese Entscheidung steht also der herrschenden Meinung vollkommen entgegen. Denn es galt bisher als feststehend, daß nach der Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsrates ein Einspruchsrecht aus § 84 des BRG. wegen unbilliger Härte nicht mehr in Betracht kommt. Niemand ist bis jetzt auf den Gedanken gekommen, daß es anders sein könnte. Vielmehr bestand nur die eine Ansicht, daß der Belegschaft der Entlassungsschutz aus den §§ 84 ff. den Betriebsräten der weitergehende Schutz aus den §§ 96 ff. zustehen sollte. Der Gesetzgeber hat sich hierzu nicht ausdrücklich geäußert, aber er hat sicher nicht den Doppelschutz gewollt. Wäre es anders, dann hätten es die genau unterrichteten Kommentatoren ganz bestimmt wissen müssen.

Es ist nunmehr zu prüfen, ob die Stellungnahme des Arbeitsgerichts Mannheim überhaupt einen Doppelschutz darstellt oder ob sich dieselbe nicht geradezu als Nachteil für die Betriebsräte auswirken muß. Die Antwort hierauf gibt bereits in einer Anmerkung (in derselben Nummer, Seite 68) Magistratsrat Dr. Sell, Berlin, der die Auffassung des Gewerbeberichtes Kallee folgenbermaßen wiedergibt: „Das Zustimmungserfordernis solle lediglich Maßregelungen verhindern. Sei der Verdacht einer Maßregelung ausgeschlossen, so müsse das Arbeitsgericht die Zustimmung zur Kündigung erteilen und dürfe sie nicht deshalb verweigern, weil die Kündigung eine unbillige Härte bedeuten würde. Für diese Fälle sei vielmehr das Einspruchsverfahren der §§ 84 ff. des BRG. mit dem Wahlrecht des Arbeitgebers bezüglich Weiterbeschäftigung oder Abgangentschädigung vorgesehen. Das entlassene Betriebsratsmitglied könnte daher nach Empfang der Kündigung noch Einspruch nach § 84 des BRG. einlegen.“ Aus den weiteren Ausführungen geht hervor, daß Kallee selbst Zweifel an der Richtigkeit seiner Behauptungen aufgeflogen sind. Sell hat auch erhebliche praktische Bedenken. Er meint, wenn eine Betriebsvertretung oder ein Arbeitsgericht selbst die Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsrates gegeben hat, dann sei es wohl höchst zweifelhaft, daß der Einspruch wegen unbilliger Härte hinterher anerkannt werden würde. Diese Zweifel sind sehr berechtigt. Das Arbeitsgericht Mannheim würde eine große Ausnahme bilden. Die Betriebsräte könnten von einem Verfahren wegen unbilliger Härte regelmäßig nichts erhoffen. Dagegen würden sie einen großen Schaden erleiden, wenn die Arbeitsgerichte bei einem Antrag auf Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsrates nur feststellen dürften, ob eine Maßregelung beabsichtigt ist und anderenfalls immer die Zustimmung erteilen müßten. Das ganze Verfahren würde fast wertlos werden, da die Zustimmung im Regelfalle sicher wäre. Maßregelungen können fast nie festgestellt werden. Die Unternehmer werden es immer vermeiden, derartige Absichten erkennenbar werden zu lassen.

Das Gewerbegericht Mannheim hat aber auch eine vollkommene Unkenntnis des Sinnes und Zweckes des Betriebsrätegesetzes bewiesen. Die Belegschaften wählen Betriebs-

vertretungen zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen. Die Betriebsräte sind in der Regel die hierzu geeignetsten Belegschaftsangehörigen, an deren Verbleiben im Betriebe die Belegschaft stark interessiert ist. Derartige Vertreter können nicht nach dem Begriff „unbillige Härte“ behandelt werden, sondern es ist die Notwendigkeit der Erhaltung der gewählten Betriebsvertretung in erster Linie zu prüfen. Aus dieser richtigen Erkenntnis heraus prüfen auch viele Gerichte bei teilweisen Stillelegungen eingehend, ob die Entlassung von Betriebsräten erforderlich ist. Dieselben Grundsätze sind für die Arbeitsgerichte maßgebend, wenn sie die Zustimmung zur Entlassung von Betriebsräten erteilen sollen. Mit dem Satz: Die Betriebsräte könnten keine Bevorzugung für sich beanspruchen, darf kein Unfug getrieben werden. Die Betriebsräte sind die Belegschaftsinteressenvertreter, und als solche müssen sie so lange wie möglich im Betriebe gehalten werden, auch auf die Gefahr, daß Belegschaftsangehörige mit ungünstigeren persönlichen Verhältnissen deshalb früher zur Entlassung kommen. Anders läßt sich das Betriebsrätegesetz gar nicht durchführen.

Bei Anträgen auf Zustimmung zur Entlassung von Betriebsräten müssen daher Betriebsvertretungen sowohl als auch Arbeitsgerichte prüfen, ob die Entlassung notwendig ist. Nur wenn dies der Fall ist, kann die Zustimmung zur Entlassung erteilt werden. Folgt daraufhin die Entlassung, so gibt es keinen Einspruch wegen unbilliger Härte mehr. Die andere Auffassung des Arbeitsgerichts Mannheim verkennet die Sachlage und den Sinn des Betriebsrätegesetzes; sie bedeutet praktisch einen großen Nachteil für die Betriebsräte, der im Betriebsrätegesetz nicht begründet ist.

Wie hoch ist das deutsche Volkseinkommen?

Der Reichsverband der deutschen Industrie hat in seiner bekannten Denkschrift an die Reichsregierung die Behauptung aufgestellt, daß die deutsche Wirtschaft eine steuerliche Belastung von 25 bis 30% des gesamten Volkseinkommens zu tragen habe. Diese Belastung wurde errechnet auf Grund eines Volkseinkommens, das der Reichsverband der deutschen Industrie auf 39 bis 48 Milliarden Mark schätzt. Die Gewerkschaften haben in ihrer Antwort auf das Wirtschaftsprogramm des Reichsverbandes der deutschen Industrie nachgewiesen, daß darin das Volkseinkommen zu gering angegeben worden ist. Die Denkschrift sollte allerdings abschließend der Öffentlichkeit eine alles erdrückende Belastung der Wirtschaft nachweisen. Vom ADGB. konnte festgestellt werden, daß die steuerliche Belastung der Wirtschaft in anderen Ländern noch viel größer ist als in Deutschland. Es wurde darauf hingewiesen, daß ein amerikanisches Forschungsinstitut die steuerliche Belastung 1924 für Frankreich mit 20,9%, für Italien mit 19,1%, für Belgien mit 17% und für England mit 23,2% des Volkseinkommens berechnet habe. In der Denkschrift des ADGB. wird die Steuerbelastung der deutschen Wirtschaft mit 17 bis 21% des Volkseinkommens eingeschätzt; sie ist also erheblich niedriger, als in der Denkschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie angegeben wird, die schon das Volkseinkommen zu niedrig einschätzt. Wie hoch das Volkseinkommen überhaupt ist, darüber gehen die Meinungen stark auseinander, wie wir aus nachstehender Feststellung sehen. Es setzen nach den bekanntesten Denkschriften an Volkseinkommen ein (in Milliarden Mark):

	Reichsverband der Industrie	Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
Einkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger	30 bis 36	33 bis 36
Landwirtschaftliches Einkommen (ausschließlich Landarbeiter)	—	6 „ 7
Selbständige im Handel und Gewerbe	8 „ 10	10 „ 12
Freie Berufe	—	1 „ 2
Einkommen der körperschaftsteuerpflichtigen inländischen Erwerbsgesellschaften	1 „ 2	2 „ 3
	38½ bis 48	52 bis 60

Die Angaben des Reichsverbandes hinsichtlich des Einkommens der Lohn- und Gehaltsempfänger stimmen mit dem überein, was der ADGB. für diesen Posten eingeschätzt hat. Dagegen ist die Angabe des Reichsverbandes über das Einkommen der „Selbständigen“ völlig willkürlich. Allein das Einkommen der selbständigen Landwirte und ihrer Familienangehörigen, das der Reichsverband gar nicht berücksichtigt, muß auf etwa 6 bis 7 Milliarden eingeschätzt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß auch die Betriebe unter 2 Hektar, die gewöhnlich als Nebenbetriebe von Angehörigen anderer Erwerbszweige angesehen werden, ihren Besitzern ein Einkommen ergeben. In der Berechnung des ADGB. wurden die Hektar-Nettoerträge, das heißt, die Nettoerträge, unter Abzug der von außerhalb des Betriebes bezogenen sachlichen Produktionsmittel und der Landarbeiterlöhne, angenommen, die zwischen 300 und 100 M. pro Hektar liegen, und zwar mit der Größe der Betriebe abnehmen. Für die selbständigen Gewerbetreibenden errechnet der ADGB. das Einkommen auf Grund der neuen Betriebszählung vom 16. Juni 1925, nach der es in Deutschland über 8 Millionen Gewerbetreibende gibt. Bei den Steuerpflichtigen, die Einkommen aus Gewerbebetrieben beziehen, entfiel auf einen Steuerpflichtigen nach der amtlichen Statistik des Reichsfinanzministeriums im Jahre 1921 ein Durchschnittseinkommen von 2342 Goldmark, im Jahre 1922 von 3192 Goldmark. Nimmt man an, daß das Durchschnittseinkommen in den Jahren der Stabilisierung eine Steigerung erfahren hat, so ergibt sich, daß das Einkommen dieser Kreise in der Gegenwart zwischen 3500 und 4000 M. liegt. Auf Grund dieser Errechnung ergibt sich die Summe von 10 bis 12 Milliarden Mark. Hinsichtlich des Einkommens der freien Berufe ist darauf zu verweisen, daß im Jahre 1922 von 1000 M. veranlagten Einkommen 100 M. auf Arbeitslohn und 15 M. auf „sonstige Arbeitseinkommen“ entfielen. Unter solchen „sonstigen Arbeitseinkommen“ dürfte vornehmlich das Einkommen der sogenannten freien Berufe zu verstehen sein. Die Schätzung des Einkommens der freien Berufe auf 1 bis 2 Milliarden Mark wird eher zu niedrig als zu hoch sein. Das Einkommen der körperschaftsteuerpflichtigen inländischen Erwerbsgesellschaften betrug im Jahre 1922 nach der amtlichen Schätzung des Reichsfinanzministeriums zwischen 2638 und 3178 Millionen Goldmark. Die Schätzung des ADGB. nimmt keine höhere Zahl an als die des Reichsfinanzministeriums vom Jahre 1922.

Daß die Berechnung des ADGB. hinsichtlich der Höhe des Volkseinkommens das richtige trifft, zeigen die Berechnungen des Statistischen Reichsamts. Nach den Berechnungen, die neuerdings von dieser Stelle angestellt worden sind, ergibt sich nach den Vierteljahrsheften zur Konjunkturforschung nach den Unterlagen der ersten 9 Monate des Jahres 1925 eine Jahreszählung, deren untere Grenze bei 50 und deren obere bei 65 Milliarden Reichsmark liegt. Nimmt man an, daß seit der Vorkriegszeit eine vierzigprozentige Preissteigerung eingetreten ist, so würde das reale Volkseinkommen im Jahre 1925 um 10 bis 15% hinter dem Vorkriegsstand zurückstehen. Dabei sind die offensichtlichen Unterschätzungen, die bei der bekannten Helfferichschen Vorkriegszeit unterlaufen sind, und andererseits die Entwicklung der Bevölkerungszahl schon in Rechnung gestellt. Die Einkommensberechnung baut sich auf den Einnahmen aus dem Steuerabzug der Lohn- und Gehaltsempfänger auf, das zuzüglich des geschätzten Einkommens der Arbeitnehmer unter der Grenze des steuerfreien Existenzminimums im ganzen auf 35 bis 37 Milliarden veranschlagt wird. Das Durchschnittseinkommen der übrigen Erwerbstätigen ist nach ihrem mutmaßlichen Lebensstandard taxiert. Für das Zins- und Mieteinkommen wurden besondere Schätzungen angestellt. Andere brauchbare Unterlagen standen für die Einkommensschätzung nicht zur Verfügung. Erst wenn die Ergebnisse der Einkommenssteuerstatistik und der Berufs- und Betriebszählung vorliegen, werden sich neue Berechnungsmöglichkeiten bieten. Vor mehreren Monaten hatte schon die Reichsreditgesellschaft in ihrem Bericht über Deutschlands wirtschaftliche Lage angenommen, daß die Gesamtproduktion in 1925 annähernd ebenso hoch gewesen sei wie im Jahre 1913, daß indessen der Verbrauch den einstigen Stand noch nicht voll erreicht habe; eine völlige Uebereinstimmung der Produktions- und Einkommensentwicklung im Vergleich zur Vorkriegszeit ist deshalb nicht möglich, weil auf der einen Seite die Rente aus Auslandsvermögen in Fortfall kam und auf der andern die Reparations- und Anleiheverbindlichkeiten eine Einkommensminderung bedeuten.

Was aus all den Berechnungen mit Deutlichkeit hervorgeht, ist die Tatsache, daß das Volkseinkommen gegenüber der Vorkriegszeit und gemessen an der inzwischen eingetretenen Weltteuerung viel zu niedrig ist. Selbst das Statistische Reichsamts errechnet das Defizit mit 10 bis 15%, das in Wirklichkeit jedoch viel höher sein dürfte. Hier wird mit allen gewerkschaftlichen Mitteln eingesezt werden müssen, um das Einkommen breiter Volksschichten zu erhöhen.

Amerikareise deutscher Gewerkschaftsführer.

Im vergangenen Jahre ist eine Reihe von Büchern über Amerika veröffentlicht worden. Es fehlte aber bisher ein Buch über Amerika, das eine Analyse des „Wirtschaftswunders“ vom Standpunkt der Gewerkschaften zu bieten versuchte. Dieser Versuch einer Würdigung der amerikanischen Wirtschaft und ihrer sozialen Grundlagen konnte erst unternommen werden, als für eine Reihe deutscher Gewerkschaftsführer sich im Herbst des vergangenen Jahres die Gelegenheit bot, eine Reise von mehreren Monaten durch die Vereinigten Staaten zu unternehmen. Die Eindrücke dieser Reise, vertieft durch die Bearbeitung des Materials, das ihnen dort von den amerikanischen Gewerkschaften, von wissenschaftlichen Instituten wie von Seiten einer Reihe von Unternehmern zur Verfügung gestellt wurde, haben jetzt in dem Buche „Amerikareise deutscher Gewerkschaftsführer“, das bei der Verlagsgesellschaft des ADGB, Berlin, erschienen ist, eine umfassende Darstellung gefunden. Das Buch hat einen Umfang von 250 Seiten und kostet 4,25 M. gebunden, 3,75 M. broschiert.

Es versteht sich von selbst, daß in diesem vom Arbeiterstandpunkt geschriebenen Buch die Fragen der Arbeiterpolitik, der Arbeits- und Lebensverhältnisse der Arbeiter das Zentrum der Untersuchung bilden. Aber diese Fragen können nur im Zusammenhang mit den geistigen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen der amerikanischen Wirtschaft erörtert werden, die ihre Eigenart ausmachen; sie können nur verstanden werden, wenn der in der Geschichte des Landes begründete soziale Aufbau der Gesellschaft geschildert wird. Erst die Kenntnis dieser Grundlagen des amerikanischen Lebens ermöglicht es, den besonderen Charakter der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung und der von ihnen geschaffenen Einrichtungen zu verstehen.

In der Einleitung wird das Programm der Reise entwickelt und die Reise der Delegation bis nach Atlantic City geschildert, der Stadt, in der der Kongreß der amerikanischen Gewerkschaften tagte. In Atlantic City trennten sich die Delegierten, um sich dem Studium der industriellen Probleme zu widmen, die die Vertreter der verschiedenen Organisationen besonders interessierten. Ihre Reiseroute wurde bestimmt durch den Standort der Industrien, deren Verhältnisse sie eingehender untersuchen wollten.

Der Hauptteil des Buches gliedert sich in vier Kapitel. Den Anfang bildet die Darstellung der „Wirtschaft der Vereinigten Staaten“. In diesem Kapitel, das Kurt Heimig geschrieben hat, wird nach einer methodischen Erörterung der Voraussetzungen, unter denen ein Vergleich zwischen der deutschen und amerikanischen Wirtschaft möglich ist, unter steter Bezugnahme auf die deutschen Verhältnisse ein anschauliches Bild der psychologischen, technischen und organisatorischen Bedingungen der amerikanischen Produktion entworfen. Dabei zeigt sich, wie unfruchtbar es ist, ohne Berücksichtigung der zum Teil außerordentlich verschiedenen technischen Bedingungen, unter denen zum Beispiel deutsche und amerikanische Maurer oder Erdarbeiter ihre Tagelohn verdienen, die Leistungen in bezug auf ihre Quantität miteinander zu vergleichen und boreilige Schlüsse über die mangelnde Arbeitsintensität der deutschen Arbeiter zu ziehen. Heimig zeigt an einer Reihe von Beispielen, daß, „wo für Tempovergleiche der Arbeit in deutschen und amerikanischen Betrieben die gleiche Ausgangsbasis vorhanden ist“, ein Unterschied weder im Arbeitstempo noch im Leistungseffekt nachweisbar ist. „Der zweifelloh im allgemeinen höhere Leistungseffekt des amerikanischen Arbeiters ist nicht auf die höhere Arbeitsintensität, er ist vielmehr auf die Unterschiedlichkeit der Produktionsmethoden zurückzuführen.“ Charakteristisch für das amerikanische Wirtschaftsleben ist das in Amerika stärker als in Deutschland entwickelte Bestreben, die Arbeitsvorgänge zu zerlegen, die Maschinen zu automatisieren, vor allem aber den „Arbeiter auf seine Hauptfunktion zu konzentrieren, ihm Nebenarbeiten abzunehmen“. Entscheidend

aber ist, daß in Amerika „der Arbeiter aus dem Mittelpunkt des Problems der Steigerung des Arbeitseffektes herausgerückt worden ist“. Den amerikanischen Unternehmern ist durch die Konkurrenz die Erkenntnis aufgeklärt worden, daß sehr viele Elemente den Leistungseffekt eines Betriebes bestimmen, daß der Betrieb in seiner Gesamtheit daraufhin durchsichtigt werden muß, ob die Bedingungen für den bestmöglichen Erfolg gegeben sind. Man versucht in Amerika, auf zwei Wegen dieses Ziel zu erreichen, durch „technische Weiterentwicklung wie durch organisatorische Durchdenkung der Betriebe“. Beide Wege führen in der gleichen Richtung: „Anstoßen in der Produktion zu vermeiden“, allerdings nicht auf dem in Deutschland beliebten Wege, „möglichst viel Arbeit durch möglichst wenig Arbeiter verrichten zu lassen“.

Die amerikanische Wirtschaft, deren Leistungsfähigkeit für europäische Begriffe kaum übersehbar erscheint, wird in den Vereinigten Staaten selbst trotz der gekennzeichneten Bestrebungen sehr viel kritischer beurteilt als bei uns. Heimlich geht ausführlich auf eine interessante Untersuchung ein, die von der Kommission „zur Beseitigung der Verschwendung in der Industrie“ nach dem Kriege angestellt wurde, eine Untersuchung, die an Hand eines umfangreichen Fragebogens feststellt, „in welchem Ausmaß an den ökonomischen Verlusten der Wirtschaft erstens die Betriebsleitung, zweitens die Arbeiter, drittens die äußeren Umstände die Schuld tragen“. Das Ergebnis der Untersuchung war, daß die Hauptursache der außerordentlichen Verschwendung in einer Reihe von Industrien Ungenügsamkeit der Betriebsleitungen sei. Ein erstaunliches Ergebnis, das darauf hindeutet, daß das „Wirtschaftswunder“, das die Überlegenheit der amerikanischen Wirtschaft nicht allein technisch-organisatorisch zu erklären ist, sondern auch darin ihren Grund hat, daß in diesem jungen Lande im Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung reichlich Kapital vorhanden ist. So unbestreitbar die größere Leistungsfähigkeit der amerikanischen Wirtschaft ist, muß doch offenbar ein Teil ihres Erfolges dem Umstand zugeschrieben werden, daß sie vergleichsweise unter viel günstigeren Bedingungen arbeitet als die europäische Wirtschaft. Um so gewichtiger wird die Forderung, die in den Schlussbetrachtungen des Buches erhoben wird, die Forderung nach dem wirtschaftlichen Zusammenschluß Europas, der annähernd ähnlich günstige Bedingungen für unsern Kontinent schaffen kann und soll.

Das zweite Kapitel „Aus dem sozialen Leben Amerikas“, das Franz J. Furwängler zum Verfasser hat, ist vielleicht der Teil des Buches, der die deutschen Arbeiter am nächsten angeht. Wenn sie diese Seiten lesen, werden manche nicht ohne Sehnsucht an dieses Land denken, in dem vorläufig das proletarische Schicksal nicht wie ein eherner Ring die Arbeiterschaft umschließt.

Eine solche gleichförmige Arbeiterklasse, wie sie in den Industrieländern Europas existiert, hat Amerika nicht. Der Verfasser entwickelt die Gründe hierfür, indem er die Gestaltung der sozialen Schichten und besonders auch das starke Zueinanderliegen dieser Schichten aus den historischen, geographischen und wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten der Vereinigten Staaten zu erklären sucht. Namentlich widmet das soziale Kapitel des Buches der Rolle der 11 Millionen Neger und der noch größeren Zahl der beruflich unqualifizierten Einwanderer aus den östlichen und südlichen Agrarländern Europas starke Beachtung und schildert die Lage dieser sozialen Unterjochten, der eine Oberschicht von Eingewanderten qualifizierten Arbeiterelementen, meist englisch-deutscher Herkunft, gegenübersteht, die bei dem günstigen Verhältnis zwischen der Bevölkerungszahl und den wirtschaftlichen Reichümern und Hilfsquellen des Landes nicht nur eine verhältnismäßig hohe Entlohnung, sondern vor allem auch zahlreiche Möglichkeiten des Aufstiegs in höhere Gesellschaftsschichten heute noch haben, nicht zuletzt, weil diesem Arbeiterelement fast alle Bildungseinrichtungen offenstehen. Die Wirkung dieses häufigen sozialen Stellungswechsels auf die staatsbürgerliche Gesinnung der eingewanderten Arbeiter und auf das Verhältnis zwischen Untergebenen und Vorgesetzten im Arbeitsverhältnis werden eingehend untersucht.

Ein besonderer Abschnitt des Kapitels erörtert den sozialen Aufstieg der Frau; eine kleine Sonderbetrachtung beschäftigt sich mit dem Alkoholverbot.

An die allgemeinen Betrachtungen schließt sich eine ausgiebige Darstellung spezieller Arbeiterfragen. Wir erfahren von den sozialen Einrichtungen des Landes, dem Lehrsingswesen, der Affordarbeit, dem vielgerühmten „amerikanischen Arbeitstempo“ und anderem mehr.

Sehr eingehend und mit viel Material belegt werden ferner die Löhne, Preise und Reallohn Amerikas besprochen, und die viel diskutierte, sozial sehr wichtige „innere Kaufkraft des Dollars“ erfährt eine interessante Beleuchtung durch den mit eigenen Erfahrungen bekräftigten Nachweis, daß die Kaufkraft des amerikanischen Geldes (zum Unterschied vom unfrigen) im Inlande gegenüber den Artikeln des einfachsten Lebensbedarfs viel größer ist als gegenüber höheren Kulturansprüchen, woraus sich bei der Beurteilung der verschiedenen Lohnhöhen beachtliche Folgerungen ergeben.

Die Gesamtdarstellung des Artikels bietet ein klares Bild von den sozialen Verhältnissen der Vereinigten Staaten und insbesondere von der Lage der Arbeiterschaft. In einem allgemeinen Ausblick wird gezeigt, wie allmählich ein Wandel in der sozialen Struktur des Landes Platz greift, der in der Zukunft noch gefördert wird durch das in diesem Teil des Buches ebenfalls behandelte Einwanderungsverbot.

Die Darstellung der amerikanischen Wirtschaft und ihrer sozialen Grundlagen kennzeichnet die Eigenart der Welt, in der die amerikanischen Gewerkschaften sich entwickelt haben, und aus der der besondere Charakter der amerikanischen Gewerkschaften verständlich wird. Ihre Grundsätze, ihre Geschichte, ihr organisatorischer Aufbau und die besonderen Probleme, die den Gewerkschaften jenseits des großen Wassers gestellt sind, werden von Fritz Tarnow im dritten Kapitel knapp und klar auseinandergesetzt. Es geht nicht an, wie es so vielfach geschieht, die amerikanischen Gewerkschaften mit europäischem Maßstab zu messen. Gewiß, sie haben — von einigen Führern abgesehen — eine andere Ideologie als die europäischen Gewerkschaften. Zwar erkennen auch sie den „natürlichen Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit“ in der kapitalistischen Wirtschaft, aber sie ziehen aus dieser Einsicht nicht die Folgerung, „daß nun zur Ueberwindung dieses Kampfes eine Aenderung der Wirtschaftsordnung angestrebt werden muß“. Es fehlen die „psychologischen Voraussetzun-



gen“, die „gesellschaftliche Achtung der Handarbeit“, die in Europa dazu führen, daß die Gewerkschaften aus der Erkenntnis der ökonomischen Triebkräfte die nach ihrer Ueberzeugung unermesslichen Folgerungen zogen. Es fehlten — vielleicht nur vorläufig — die unüberwindlichen Schranken, die dem Emporstieg einzelner aus der Arbeiterklasse gezogen sind. Kein Wunder, daß von einer Klassensolidarität im europäischen Sinne daher auch nicht gesprochen werden kann.

Auch die gesamtgewerkschaftliche Solidarität, die ja auch in europäischen Ländern noch nicht in dem erwünschten Maße besteht, ist in Amerika viel weniger ausgebildet. Das Solidaritätsgefühl beschränkt sich vor allem auf den Beruf. Aber die Führer wissen, daß die „auffallende Gleichgültigkeit gegenüber der Gesamtbewegung eine ernsthafte Gefahr auch für diejenigen ist, die heute noch glauben, genügend geschützt zu sein, wenn nur die eigene Gewerkschaft stark ist“. Der amerikanische Gewerkschaftsbund ist sich bewußt, daß er auf diesem Gebiet wie in der Organisation der bisher noch kaum erfakten Gruppen der Ungelernten und Angestellten noch eine für den Erfolg der Gesamtbewegung auf die Dauer entscheidende Aufgabe zu lösen hat.

Das Kapitel umfaßt noch eine Reihe sehr aufschlußreicher Abschnitte über Einzelfragen, auf die in diesem Zusammenhange nicht näher eingegangen werden kann.

Das vierte und letzte Kapitel bringt eine Darstellung der seit 1920 geschaffenen Arbeiterbanken aus der Feder des Direktors der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Bern Meyer. Der erstaunliche Aufstieg der amerikanischen Arbeiterbanken ist dadurch charakterisiert, daß sie selbst schon über ein Kapital von 100 Millionen Dollar verfügen und außerdem zwei größere Privatbanken kontrollieren, die gleichfalls über mehr als 90 Millionen Dollar verfügen. Im Gegensatz zu den europäischen Ländern (Dänemark, Desterreich, Deutschland), in denen je eine Arbeiterbank ins Leben gerufen wurde, sind in den Vereinigten Staaten aus verschiedenen Gründen etwa 30 Arbeiterbanken gegründet worden. Im einzelnen wird ausgeführt, in welcher Weise sich die Tätigkeit der amerikanischen Arbeiterbanken von den europäischen unterscheiden, in welchen Punkten Uebereinstimmung besteht. Mit Recht hebt Meyer hervor: „Das Wesentliche ist, daß die Vertreter der Arbeiterschaft die Verfügungsgewalt über ihre eigenen Mittel bekommen. Ob und wie sie diese Verfügungsgewalt einmal anwenden, ist abhängig von der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung Amerikas“.

Die Schlussbetrachtungen fassen das Ergebnis des Buches noch einmal in wirkungsvoller Weise zusammen. „So erstaunlich für uns die technischen und arbeitsorganisatorischen Leistungen Amerikas sind, das eigentliche „Wirtschaftswunder“ ist doch mehr darin zu suchen, daß die schnell wachsende Güterproduktion vom Konsum verdrängt werden kann.“ Das ist nicht zuletzt dadurch möglich, daß in Amerika sich in weitem Umfang — auch bei den Unternehmern — die Erkenntnis durchgesetzt hat, „daß von der Lohnhöhe die Blüte der Wirtschaft abhängt“.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Zur Beachtung!

Das zweite Quartal ist mit dem 26. Juni buchmäßig abzuschließen, die Abrechnung für die Zentrale aufzustellen und bis spätestens zum 15. Juli der letzteren zu überweisen.

Die neuen Beitragsmarken werden im Laufe dieser Woche den Zahlstellen zugesandt.

Bei Einsendung der Abrechnungen ist zu beachten, daß die Mitgliederbewegung nicht nur auf den Abrechnungsformularen genau aufgeführt, sondern auch das kleine Formular für die Mitgliederbewegung ausgefüllt mit eingeschickt wird, da wir letzteres notwendig zu statistischen Zwecken gebrauchen.

In der letzten Woche ist das Jahrbuch für 1925 sowie die Quittung der Zentralkasse für den Monat Mai an die Adresse der Kassierer gesandt worden. Letztere in zwei Exemplaren. Wir bitten die Vorstehenden und Revisoren der Zahlstellen, darin Einsicht zu nehmen.

Der Zimmererverband des Memelgebiets.

Der Vorstand des Zimmererverbandes des Memelgebiets beschwert sich darüber, daß einige Zahlstellen unseres Verbandes die dortige Organisation nicht als freie ausländische Gewerkschaft der Zimmerer anerkennen und daß ihren Mitgliedern, wenn sie in Deutschland arbeiten, Schwierigkeiten entstehen. Die Zimmerer des Memelgebiets haben sich nach der Abtrennung von Deutschland in dem Zimmererverband des Memelgebiets eine eigene selbständige Organisation geschaffen. Der Zentralvorstand hat diese Organisation durch Beschluß vom 6. Dezember 1923 anerkannt. Wir weisen erneut auf diesen Beschluß hin und bitten unsere Mitglieder und Zahlstellenvorstände, ganz besonders im Osten, hierbon Kenntnis zu nehmen und die Mitglieder dieses Verbandes ebenso zu behandeln, wie die Mitglieder der andern ausländischen Zimmererorganisationen. Der Zentralvorstand.

Bekanntmachungen der Gauborstände.

Gau 10 (Schleswig-Holstein und Oldenburg).

Der Gauborstand hatte am 6. Juni in Bremen, Hamburg, Iphoe und Lüneburg Konferenzen einberufen. Außer den Delegierten der Zahlstellen waren die Jugendleiter, die Obmänner der Lehrlingsgruppen und die Verbandstagsdelegierten eingeladen. Die Tagesordnung aller Konferenzen lautete: 1. Die wirtschaftliche Lage im Baugewerbe und unser 24. Verbandstag. 2. Ablauf der Lohnabkommen im Juni. 3. Jugendtag im Gau 10. In der Diskussion zum ersten Punkt wurde hervorgehoben, daß unsere Mitglieder mehr als bisher über die bestehende Wirtschaftslage, Geldmarkt, Preisbewegung, Produktion, Arbeitsmarkt und weitere, mit Vorstehendem zusammenhängende Fragen aufgeklärt werden müssen. Erst dann wird es möglich sein, die schwierigen Fragen der Taktik unserer Bewegung zu verstehen. Mit den Entschlüssen und Beschlüssen des letzten Verbandstages erklärte man sich einverstanden. Erklärt wurde in der Konferenz in Iphoe, daß man bereit gewesen sei, die Beiträge weiter zu erhöhen, um die Kampfkraft des Verbandes mehr zu heben und auch, um die Unterstützungsjähe besser zu gestalten. Begrüßt wurden die beiden Referate der Genossen Körpel und Sachs über Tarifrecht und Arbeitsrecht sowie über den Bauarbeiterschutz, die im „Zimmerer“ ausführlich wiedergegeben sind. Mit der Entschlüssen zum Gewerkschaftstageskongreß beschäftigte man sich eingehend. Zum Ausdruck kam, daß im Gau 10 keine Stimmung für einen Anschluß an den Baugewerksbund vorhanden sei. Dieser sollte zunächst erst einmal mit der stark um sich greifenden Affordarbeit Remedur schaffen. Im Berufsverband erblickten die Diskussionsredner die sicherste Gewähr der Interessenvertretung.

Folgende Entschlüssen wurde von allen Konferenzen einstimmig angenommen.

„Die am 6. Juni tagenden Konferenzen des Gau 10 erklären, daß die Arbeiten und Beschlüsse des 24. Verbandstages im Interesse der Mitglieder und des Verbandes notwendig waren. Im besonderen sind die Teilnehmer der Konferenz der Auffassung, daß die Beitrags- und Unterstützungsregulierung eine zwingende Pflicht des Verbandstages war. Die Delegierten verpflichten sich, im Wirkungskreis ihrer Zahlstellen für die Durchführung der Entschlüssen und Beschlüsse des Dresdener Verbandstages zu sorgen.“

Im zweiten Punkt der Tagesordnung wurde auf die schlechte Konjunktur in allen Zahlstellen hingewiesen. Das Abkommen vom 13. Februar wurde nochmals kritisiert und auf die Arbeiten dieser zentralen Schlichtungsstelle hingewiesen. Den Bestrebungen der Unternehmer, den Lohn in allen Gebieten abzubauen, mußte der stärkste Widerstand entgegengesetzt werden. Auch mußte gegen die Maßnahmen der Schlichtungsstelle protestiert werden, die nach den jetzigen Erfahrungen zu sehr den Wünschen der Unternehmer Rechnung trage. Die Begründung des Gauborstandes, das Lohnabkommen nicht zu kündigen, fand die Zustimmung der Delegierten. Weiter wurde hervorgehoben, daß in allen Zahlstellen der Achtstundentag eingehalten und der Tariflohn gezahlt wird. Schwierigkeiten bereiten nur die Orte mit unorganisierten Unternehmern. Das Verhalten der Kameraden, die von ihrer Wohnortszahlstelle aus in andern Zahlstellen arbeiten, wurde einer Kritik unterzogen, weil vielfach von diesen Kameraden die Beschlüsse der Arbeitszahlstelle nicht beachtet werden. Es wurde hervorgehoben, daß die Beschlüsse der Zahlstelle, in der die Kameraden arbeiten, für alle Verbandsmitglieder maßgebend seien.

Die Konferenzen hatten sich dann noch mit dem Gaugaugendtag zu beschäftigen. Der Bericht der Gauleitung ging dahin, daß verschiedene größere Zahlstellen mit unsern Jungkameraden Wanderungen und Besichtigungen planten. Auch wurde der Wunsch ausgesprochen, diese Bestrebungen gemeinsam zu pflegen. Aus diesen Gedankengängen ist der Plan eines Gaugaugendtages entstanden. Wenn Lüneburg in Vorschlag gebracht wird, so deshalb, weil sich dort alle Wünsche befriedigen lassen und weil es auch von allen Richtungen zu erreichen ist. Lüneburg hat ein großes Jugendheim für Unterkunft, weiter viele Naturschönheiten, vor allen Dingen sind für uns die alten Bauten und Bauweisen von Bedeutung. Die Aussprache ergab, daß alle Konferenzen für Abhaltung des Gaugaugendtages waren. Die Schwierigkeiten, die im einzelnen dabei zu überwinden sind, wurden zurückgestellt und alle Delegierten verpflichteten sich, es unsern Jungkameraden möglich zu machen, den Jugendtag zu besuchen. Verschiedene Anregungen der anwesenden Jugendleiter sollen möglichst berücksichtigt werden. Es wurde dann beschlossen, den Gaugaugendtag am 31. Juli und 1. August in Lüneburg abzuhalten. Die Vorarbeiten dafür sind vom Gauborstand zu erledigen und ist der Plan den Zahlstellen baldigst mitzuteilen. Die Zahlstellen werden aufgefordert, unsern Jungkameraden es unbedingt möglich zu machen, sich reiflos an dem Jugendtag zu beteiligen. Bis zum 19. Juni hat jede Zahlstelle über Teilnahme und Zahl der Teilnehmer der Gauleitung Bestimmtes mitzuteilen.

Damit waren die Arbeiten der Konferenzen erledigt. Bis auf einige kleine Zahlstellen hatten sich sonst alle Zahlstellen an den Konferenzen beteiligt. Der Verlauf, die Diskussion und die überall einstimmig gefassten Beschlüsse bieten die Gewähr für deren Durchführung. Mit einem Hoch auf unsern Zentralverband wurden die Konferenzen nach fünfstündiger Tagung geschlossen.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreckt wird in Klütze, Reichenbachs und Stadthagen.

Gesperret ist in Stabelwitz bei Deutsch-Dissa die Firma Gebrüder Huber, in Helbau (Zahlstelle Burau-Kauscha) die Firma Müller.

Endgültige Erledigung des Lohnstreites in Pommern. Das zentrale Schiedsgericht hatte am 1. Juni dahin entschieden, daß am 10. Juni in Stettin über die Lohngebiete Groß-Stettin und Ia noch einmal bezirklich verhandelt werden sollte. Einigen die Parteien sich nicht, so soll das zentrale Schiedsgericht am 15. Juni entscheiden. Auftragsgemäß wurde am 10. Juni in Stettin bezirklich verhandelt. Eingangs stellten die Unternehmer die Anfrage, ob die Vertreter der Arbeiter bereit wären, auch für die Lohngebiete Ib, I und II mit zu verhandeln. Die Arbeitervertreter mußten das ablehnen, solange die Unternehmer der fraglichen Gebiete nicht den Nachweis erbrachten, daß sie tariffrei seien. Die Vertreter der Unternehmer begründeten, wie in früheren Verhandlungen, erneut den Lohnabbau und legten besonderen Wert auf die Verschlechterungen in der Auslösnungsfrage. Von den Arbeitervertretern wurde das Anstinnen der Unternehmer scharf und bestimmt zurückgewiesen. Eine Lohnreduzierung sowie ein Abbau der Bestimmungen über Auslöschung sei von der Arbeiterschaft nicht zu ertragen. Wenn in der Verhandlung auch eine kleine Annäherung an die Wünsche der Arbeiter erfolgte, so war diese doch nicht derart, daß ihr zugestimmt werden konnte; deshalb mußte sich das zentrale Schiedsgericht in Berlin am 15. Juni noch einmal mit dem Streit befassen. Das Schiedsgericht entschied nach längerer Aussprache dahin, daß ein Lohnabbau für die in Frage kommenden Gebiete nicht erfolgen solle. In den Bestimmungen über die Auslöschung hat es jedoch Verschlechterungen eintreten lassen. So wird zum Beispiel in Groß-Stettin die 1/2 Stunde Auslöschung für den Tag erst gezahlt, wenn der Hin- und Rückweg des Arbeiters außerhalb der Freizone bis zur Baustelle 5 km ausmacht; bislang waren 2 1/2 km hierfür festgesetzt. Eine bedeutende Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet der Abfall 2 der Bestimmungen:

„Auslöschung und ebenso Jahrgeld erhalten nur Arbeiter, die in der Freizone (rote Zone) ihren Wohnsitz haben; nicht ortsansässigen Arbeitern ist Jahrgeld und Auslöschung nur dann zu zahlen, wenn sie vom Unternehmer auf auswärtige Bauustellen geschickt werden.“

Dieser Abfall ist leider von dem Vertreter des Bau-gewerksbundes ohne vorherige Rücksprache mit den Vertretern der Zimmerer dem Schiedsgericht als Vorschlag der Arbeitervertreter eingereicht worden, das ihn dann auch selbstverständlich zum Beschluß erhob. In der Lohngruppe Ia wird die Auslöschung von 2 1/2 auf 1 1/2 Stunden herabgesetzt.

Diese Regelung tritt mit dem 17. Juni in Kraft. Alle übrigen Anträge — die Unternehmer hatten noch recht viele Wünsche — wurden zurückgewiesen. Damit sind die Löhne für die Lohngebiete Groß-Stettin und Ia bis zum 30. September 1926 geregelt. — Mit den Verhältnissen in den Gebieten I, Ia und II wird sich eine Konferenz der Zahlstellen-vorsitzenden am 27. Juni befassen.

Verhandlungen im Freistaat Sachsen. Am 14. Juni wurde in Dresden infolge der von den Unternehmern erfolgten Kündigung des Lohnabkommens verhandelt. Im Vordergrund der Verhandlung stand nicht die Lohnfrage, sondern die Arbeitszeit. Durch Vereinbarung und Schiedsprüche ist die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit festgelegt. Die Unternehmer fordern, daß diese Arbeitszeit auch innegehalten wird. Das war nicht in allen Fällen geschehen; es wurde Sonnabends weniger gearbeitet, als festgelegt worden war. Beide Parteien hatten aber das Bestreben, zur Einigung zu kommen. Es kam nach langer Beratung durch eine Kommission zu folgender Vereinbarung:

„Es wird vereinbart, die zur Zeit gültigen zerstreuten vertragsschließlichen Bestimmungen in einer übersichtlichen Zusammenstellung mit den Unterschriften der Vertragssträger herauszugeben.“

Arbeitszeit betreffend. Die Gewerkschaften erklären sich erneut verpflichtet, mit aller Kraft für die Durchführung der vertraglichen Arbeitszeit zu sorgen. Die anwesenden Gewerkschaftsvertreter unterzeichnen eine protokollarische Erklärung, in der sie die Gewähr übernehmen für die Durchführung der vertraglichen Arbeitszeit.

Die Gewerkschaften werden ihre Mitglieder in keiner Weise schützen, wenn sie wegen willkürlicher Arbeitszeitverkürzung entlassen werden. Wegen Angelegenheiten, die vertraglich geregelt sind, dürfen keinerlei Kampfmaßnahmen unternommen werden. Aus anderen Gründen sind Kampfmaßnahmen nur zulässig, wenn Verhandlungen zwischen den zuständigen Organisationen darüber endgültig gescheitert sind.

Tarifämter bestehen an den Sitzen der 5 Kreis-hauptmannschaften. Das Tarifamt Plauen wird aufgelöst. Streitigkeiten, die bis zum 14. Juni 1926 dort anhängig gemacht sind, hat es noch zu erledigen.

Einsprüche gegen die Lohnberechnung sind nur jeweils innerhalb 14 Tagen zulässig. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Lohnforderung nicht mehr statthaft. Der Einspruch ist dem Arbeitgeber gegenüber mündlich oder schriftlich zu erklären.

Zu Punkt 2 Absatz 2 des Abkommens vom 10. September 1925 wird festgestellt: Es war nicht beabsichtigt, für Gelputz, Pliefenlegen und Mabitarbeiten in allen Orten Stuftateurlohn zu zahlen. Die hier vorgegebenen örtlichen Verhandlungen dürfen nicht behindert werden.

Für die Einrichtung und Bezahlung der Wechselschicht gelten die in den früheren Bezirkstarifverträgen in §§ 3 und 4 (einschließlich des Hinweises auf den Reichstarifvertrag) vorgegebenen Bestimmungen weiter. Streitigkeiten über die Einrichtung von Wechselschichten entscheidet endgültig das Tarifamt; einer vorherigen Anrufung der Schlichtungskommission bedarf es in diesem Falle nicht.

Die Tiefbauarbeiterlöhne betragen ab 15. Juli 1926 überall 6 1/2 weniger als die Bauhilfsarbeiterlöhne.

Die Neuregelung der Löhne für die Vertragsgebiete Aue, Großenhain und Marienberg wird auf Mittwoch, 16. Juni, nachmittags 4 Uhr vertagt. Vertreter der beiderseitigen örtlichen Verbände sind hierzu zu laden.“

Die Verhandlungen über die strittigen Lohngebiete fanden am 16. Juni statt; sie zeitigten folgendes Ergebnis:

„Die Verhandlungen für Aue werden als erledigt erklärt wegen Abwesenheit örtlicher Arbeitgebervertreter.“

Vom Bezirk Großenhain wird ein zweiter Lohnbezirk abgetrennt. Dieser umfaßt das frühere Lohngebiet Großenhain 2, ausschließlich der Orte des Amtsgerichtsbezirks Nadeburg, aber einschließlich der Orte Stölpschen und Welzande. In diesem neuen Lohngebiet Großenhain 2 beträgt der Stundenlohn ab 1. Juli 1926 an der Spitze 82 1/2.

Für das Lohngebiet Marienberg—Obernhau wird der Lohn ab 1. Juli 1926 auf 98 1/2 an der Spitze (Ortsklasse III a) festgesetzt.“

Mit Ausnahme der Lohngebiete Großenhain und Marienberg—Obernhau bleiben die bisherigen Löhne bis 30. September 1926 in Geltung.

Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Schlefien, Sitz Grünberg. Mit diesem Arbeitgeberverband beschäftigte sich am 21. Mai das zentrale Schiedsgericht. Die Unternehmer forderten einen Lohnabbau von 20%. Bei den Verhandlungen wurde diesen Unternehmern der berechnete Vorwurf gemacht, daß sie die bisherigen Tariflöhne nicht gezahlt haben. Ihre Anträge wurden daher zurückgewiesen. Am 8. Juni haben die Unternehmer das Lohnabkommen gekündigt; am 16. Juni fanden in Glogau Verhandlungen statt. Darüber wird uns berichtet:

Die Unternehmer beantragen, in der Lohnklasse I, Sagan und Burau, den Lohn um 16 1/2, in der Lohnklasse II, Sprottau, den Lohn um 19 1/2 zu kürzen. Angesichts solcher unverschämten Forderungen der Unternehmer war eine Verständigung ausgeschlossen. Festgestellt ist in der Verhandlung, daß die sämtlichen Unternehmer von Sprottau Erklärungen herausgegeben haben, wonach die Arbeiter freiwillig auf den tariflichen Lohn verzichten und dies durch Unterschrift beglaubigen sollten. Unsere Kameraden haben das abgelehnt. Unterdessen sind sämtliche Unternehmer von Sprottau aus dem Arbeitgeberverband Grünberg ausgeschieden. Die Tarifwidrigkeit der Sprottauer Unternehmer übertrifft alles bisher Dagewesene. Am letzten Lohntage sind unsern Mitgliedern nur 72 1/2 Lohn anstatt 84 1/2 gezahlt worden.

Ähnlich treibt es die Firma Müller, Galbau, ebenfalls Mitglied des Grünberger Arbeitgeberverbandes. Auch sie hat den Zimmerern mitgeteilt, daß sie nur noch einen Lohn von 72 1/2 zahlt, anstatt des tariflichen Lohnes von 86 1/2. Da unsere Mitglieder es ablehnten, ihre Zustimmung zu dieser Lohnkürzung zu geben, wurden 1 Holzer und 1 Zimmerer ohne jeden Grund entlassen. Interessant dürfte es aber werden, wenn dieser Grünberger Arbeitgeberverband mit seinen „tariftreuen“ Mitgliedern an die zentrale Schlichtungsstelle geht, um diese entscheiden zu lassen, ob sein beantragter Lohnabbau durchzuführen ist, trotzdem an zentraler Stelle entschieden ist, daß die Löhne für das Gebiet des Grünberger Arbeitgeberverbandes bis zum 30. Juni 1926 bestehen bleiben.

Lohnverhandlungen für Osterland. Für das Gebiet Osterland haben die Unternehmer das Lohnabkommen gekündigt. Am 16. Juni wurde verhandelt, um zu einem neuen Abkommen zu gelangen. Die Unternehmer forderten Lohnabbau um 2 bis 5 1/2 die Stunde, wohingegen die Arbeiter bereit waren, die jetzigen Lohnsätze weiter gelten zu lassen. Eine Verständigung erfolgte nicht. Das weitere Verlangen der Unternehmer, die Spanne zwischen dem Lohn der gelernten und ungelernen Arbeiter zu erweitern, mußte auch abgelehnt werden. In der Frage der Entlohnung der Junggefellenen wurde eine Verständigung erzielt. Junggefellenen im 1. Gesellenjahre sollen 20% und im 2. Gesellenjahre 10% weniger Stundenlohn erhalten als ein Vollgefelle. Die weitere Verhandlung wird an zentraler Stelle erfolgen.

Lohnverhandlungen für Westfalen-Ost-Tippe. Am 18. Juni ist über den Lohn für das Gebiet Westfalen-Ost-Tippe verhandelt worden. Die Unternehmer forderten einen Lohnabbau vom 9 bis 16 1/2 die Stunde. Die Verhandlungen nahmen recht lange Zeit in Anspruch. Dabei haben die Unternehmer ihre Forderungen ermäßigt, ohne jedoch zu einem für unsere Verhandlungsbeilnehmer annehmbaren Vorschlag zu kommen. Die Zahlstellen werden zu dem neuen Vorschlag Stellung nehmen. Der Vorschlag lautet: 1. Lohnklasse, bisher 110 1/2, unverändert; 2. Lohnklasse, bisher 102 1/2, ab 1. Juli 100 1/2, ab 1. September 98 1/2; 3. Lohnklasse, bisher 90 1/2, ab 1. Juli 85 1/2; 4. Lohnklasse, bisher 85 1/2, ab 1. Juli 78 1/2; 5. Lohnklasse, bisher 68 1/2, ab 1. Juli 63 1/2.

Berichte aus den Zahlstellen.

Berlin und Umgegend. Am 8. Juni fand im Gewerkschaftshaus unsere Zahlstellenversammlung statt mit folgender Tagesordnung: 1. Abrechnung vom ersten Quartal 1926. 2. Stellungnahme zur Lohnrevision. 3. Bericht vom 24. Verbandstag. 4. Mitteilung des Vorstandes. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der im ersten Quartal verstorbenen 17 Kameraden gedacht. Zur Abrechnung, die gedruckt vorlag, wurde nähere Detaillierung der Ausschilfe beantragt, die vom ersten Kassierer zugesagt wurde. Ein Antrag, 115 Lokalfreistromsmarken, die beim letzten Streik an Stelle der Zentralstreifondsmarken von 3 Kassierern geklebt wurden, später jedoch berichtigt sind, zu vernichten, wurde einstimmig angenommen; ebenfalls ein Antrag auf Entlastung des ersten Kassierers. Seit Quartalschluß hat sich, wie der Vorsitzende, Kamerad Reppschläger, berichtete, die Mitgliederzahl von 4316 auf 4465 Ende Mai erhöht, wovon 257 Lehrlinge sind. Unter den Jungkameraden dürfte die Agitation nicht erlahmen, jeder unorganisierte Zimmerer müsse der Organisation zugeführt werden. Die Arbeitsmöglichkeit ist noch immer ungünstig. 1287 Zimmerer sind als arbeitslos eingetragen. Der Schrei der Behörden und Unternehmer über Facharbeitermangel im Baugewerbe ist demnach unberechtigt. Allein unsere Kameraden dürfen nicht verzagen, sondern müssen weiter geschlossen ihren Mann stehen. Die fällige Lohnrevision wurde dahin erledigt, daß diese Angelegenheit im Einverständnis mit den übrigen Organisationen zu regeln sei. Hierzu sei bemerkt, daß von beiden Parteien Kündigung nicht erfolgt ist und somit das bisherige Verhältnis zunächst bis zum 30. September 1926 weiter gilt. Sodann wurden die Mitteilungen des Vorstandes entgegengenommen. Ein Antrag, dem

Puchznäsi-Ausschuß zur Durchführung des Volksentscheides 200 M aus der Lokalkasse zu überweisen, wurde einstimmig angenommen. Ein Antrag des Bezirks 8 verlangte Ueberweisung von 500 M an die streikenden Kollegen des Kraftwerkes Nummelsburg. Da bereits 100 M bewilligt sind, wurde beschlossen, noch 200 M zu überweisen. Ein weiterer Antrag des Bezirks 1 auf Ueberweisung von 500 M an die streikenden englischen Bergarbeiter wurde einstimmig angenommen. Weiter teilte der Vorsitzende mit, daß auf Grund der Vorschläge zu Bauenkontrollen der Kamerad Eduard Gaseley seit dem 8. Mai als solcher angestellt ist. Auch der Sachausschuß des Landesarbeitsamts beschloß in der Sitzung am 7. Juni, zwei Vermittlerstellen beim Magistrat zu beantragen, wogu von unserer Organisation ebenfalls zwei Vorschläge gemacht werden. Es wurde kritisiert, daß die Vorschläge nicht genügend zur Diskussion in den Bezirken gestanden haben und beantragt, sie nochmals den Bezirken zu überweisen. In der Abstimmung bestätigten die Delegierten die gemachten Vorschläge und lehnten den Antrag ab. Der Ausnahmeantrag des Zimmerers Heinrich Schwalbe wurde, da er vom Bezirk 5 nicht empfohlen wurde, weil der Ausschluß wegen Streibruchs erfolgt ist, zunächst noch abgelehnt. Die Wiederaufnahme des Kameraden Franz Rabitzki (Bezirk 42) wurde, nach Befürwortung des Bezirks, da die Karenzzeit von einem Jahre überschritten war, gegen 20 Stimmen angenommen. Hierauf gab der Vorsitzende die Auffstellung über die in Aussicht genommenen 13 Mitgliederberatungen bekannt, in denen Bericht vom Verbandstag noch weiter gegeben wird. Die Delegierten stimmten dem Antrage zu. Ein Antrag, der alle Kameraden zur regen Mitarbeit an der Durchführung des Volksentscheides verpflichtet und verlangt, am 20. Juni mit „ja“ zu stimmen, wurde einstimmig angenommen. Zum Bericht des 24. Verbandstages teilte Kamerad Schill mit, daß in den acht zusammengefaßten Tagesordnungspunkten reichliche Arbeit zu erledigen war; auch gab er die Zusammensetzung des Vorstandes wie die Bescheidung durch Delegierte und Gäste bekannt. Nach eingehender Betrachtung erklärte Kamerad Schill, daß der Verbandstag auch diesmal die Affordarbeit ablehnte nicht nur die Berliner, sondern auch die von auswärts hier arbeitenden Kameraden hätten die Pflicht, diesem Beschluß mehr als in letzter Zeit Beachtung zu schenken. Die Ausschüsse der Duisburger Kameraden heißen wir nicht gut. Trotzdem viele Kameraden mit der Tätigkeit des Verbandstages nicht zufrieden sein könnten, empfahl Medner, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen, jedoch nicht zu erlauben, sondern die Arbeit im Sinne des Klassenkampfes, zum Wohle der Organisation weiterzuführen. Besonders hob Kamerad Schill zum Schluß den würdigen Empfang durch die Dresdener Zahlstelle hervor und sprach die Befriedigung der Berliner Delegierten darüber aus. Gegen eine Stimme wurde folgender Antrag angenommen: „Die am 8. Juni tagende Zahlstellenversammlung stellt nach Entgegennahme des Berichtes vom 24. Verbandstag, mit Bedauern fest, daß dem Wunsche eines großen Teiles der Zahlstellen im Reich sowie der Zahlstelle Berlin in den großen Fragen: Zusammenschluß aller Bauarbeiter sowie Abbau der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung nicht Rechnung getragen ist; denn für letzteres sind nicht nur indirekt, sondern direkt dem Arbeiter Lasten aufgelegt vom Staat, der somit dann auch für Unterfützung bei Arbeitslosigkeit zu sorgen die Pflicht hat. Mehr denn je ist es notwendig, alle Mittel des Verbandes im Kampfe für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen bereitzustellen. Trotzdem verpflichtet die Zahlstellenversammlung alle Mitglieder, im Rahmen der Verbandstagsbeschlüsse zu wirken und dafür sich einzusetzen, daß der Machtdünkel der Unternehmer an der Geschlossenheit der Berliner Zimmerer scheitert.“ Im Schlußwort eruchte auch Kamerad Reppschläger alle Kameraden, im Sinne der Verbandstagsbeschlüsse zu wirken. Mit dem Appell, auch weiterhin zur Organisation zu stehen, schloß der Vorsitzende in vorgerückter Stunde die Versammlung.

Breslau. Am 2. Juni fand unsere Mitgliederversammlung statt, in der Kamerad Schmidt einen Vortrag über „Volksentscheid, Enteignung der Fürstenvermögen und die arbeitende Bevölkerung“ hielt. Medner beleuchtete in seinen Ausführungen die Gabrier der Fürstenaufreier, die aus dem verarmten Lande noch Millionen herauspressen wollen. Kamerad Schmidt forderte die Kameraden auf, restlos zur Urne zu gehen, um den Plan der Fürsten zu verhindern. Die Ausführungen wurden mit Beifall aufgenommen. In der Aussprache trat ein Kamerad, der frühere Vorsitzende der Zahlstelle, als Verteidiger des Fürstentums auf. Seine Ausführungen lösten einen Sturm der Entrüstung bei den Kameraden aus. Kamerad Schmidt und der Vorsitzende Goldschmidt rechneten gründlich mit ihm ab. Anschließend berichtete Kamerad Goldschmidt über den 24. Verbandstag. Er hob hervor, daß der Bericht schon zum Teil im „Zimmerer“ veröffentlicht sei, und alle Kameraden könnten dort den Bericht und die Ausführungen der einzelnen Redner verfolgen. Es sei dringend zu empfehlen, daß die Kameraden sich ein Protokoll des Verbandstages anschaffen sollten, das alle Ausführungen ausführlich enthalte. Besondere Aufmerksamkeit habe der Verbandstag der Jugendfrage gewidmet. In allen Zahlstellen mußten Kameraden bestimmt werden, die sich der Jugend annehmen. Für diese Funktion wurde dann von der Versammlung Kamerad Mische bestimmt. Auch die Beitragsfrage und die Beschlüsse des Verbandstages zu dieser Frage wurden von dem Redner ausführlich erläutert. Die Organisationsfrage habe einen breiten Raum bei den Verhandlungen eingenommen, und interessant sei, festzustellen, daß die Anhänger der Verschmelzung mit dem Baugewerksbund diesen bei jeder Gelegenheit bekämpften. Auch die Ausführungen des Kameraden Goldschmidt wurden beifällig aufgenommen. Anschließend berichtete Kamerad Schmidt von den Lohnverhandlungen am Zentralschiedsgericht, das am 31. Mai tagte. Die Verhandlungen, die sich bis in die Nacht hineinzogen, gestalteten sich schwierig. Unsere schlesischen Unternehmer verjüchten mit allen Mitteln einen Lohnabbau zu, wozu sie den Beweis erbrachten, daß schon billiger gearbeitet werde. Von uns wurde ihnen dann nachgewiesen, daß sie den Lohnabbau willkürlich vorgenommen hätten. Unsere Beweise und Mitteilungen riefen bei den Unparteiischen ein gewisses Befremden hervor, wobei Dr. Spiegelthal ausführte, daß die Verhandlungen wohl für Schlefien erledigt seien und Ende Juli die Unternehmer wiederkommen müßten. Diese Erklärung hatten die Unternehmer nicht erwartet. Der Leiter des Arbeitgeberbundes mußte nun den willkürlichen Lohn-

abbau zugehören, der nun geregelt werden soll. Das Ergebnis der Verhandlung war, daß der Lohn in den Gebieten über 80 % zu bestehen bleibt wie bisher; für die ländlichen Gebiete, wo der Stundenlohn weniger als 80 % beträgt, der Lohn um 8 % abgebaut wird. Dieser Beschluß ist sehr betrübend, aber für diejenigen Kameraden beherkend, die glauben, die Arbeitsgelegenheit werde bald eine bessere, wenn sie billiger arbeiten würden. Sie haben sich damit selbst betrogen und tragen nun die Schuld an dem Lohnabbau. Kamerad Schmidt ermahnte dabei die Kameraden, sich zu dergleichen Sachen nie herzugeben. Kamerad Goldschmidt wies alsdann noch auf einen Streitfall mit der Firma Huber am Fabrikbau der Spinnerei in Stabelwitz bei Lissa hin. Die Firma weigerte sich, den Breslauer Lohn zu zahlen, da nach ihrer Ansicht Stabelwitz nicht zum Breslauer Lohngebiet gehöre. Der Schlichtungsausschuß habe nun in unserem Sinne entschieden; trotzdem lehnte die Firma den Spruch ab. Die nötigen Schritte beim Schlichter seien eingeleitet worden, und wir harren der Verbindlichkeitsklärung. Hierbei mußte festgestellt werden, daß die Firma inzwischen versuchte, Streikbrecher anzuwerben. Trotz der schlechten wirtschaftlichen Lage habe sie keinen einzigen Zimmerer erhalten.

Kulmbach. Am 30. Mai fand hier eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, die von 66 Kameraden besucht war. Kamerad Holzmann gab den Bericht vom Verbandstag, der beifällig aufgenommen wurde. In der Diskussion führte der 2. Vorsitzende aus, daß die Kameraden, auch wenn sie vorübergehend andere Beschäftigung ausübten, dem Verband die Treue bewahren sollten. Besonders wurde hervorgehoben, daß die Kameraden bezüglich der Beitragsleistung ihre Pflicht erfüllen sollten. Nur durch Geschlossenheit und Einigkeit könne es vorwärtsgen und der Widerstand der Unternehmer überwunden werden. Mit einem dreifachen Hoch auf den Zentralverband der Zimmerer wurde die Versammlung geschlossen.

Am 5. und 6. Juni feierte die Zahlstelle ihr 20jähriges Stiftungsfest verbunden mit Fahnenweihe. Am Sonnabend fand ein Kommerz statt, zu dem sich viele auswärtige Kameraden und Gewerkschaftsangehörige von Kulmbach einfanden. Die Festrede und die Enthüllung der Fahne nahm Studienlehrer Hagen vor. In seiner Ansprache bewies er auf die Schwierigkeiten, mit denen vor 20 Jahren die Zimmerer im Zahlstellengebiet zu rechnen hatten. Durch die schweren Kämpfe gestärkt und durchdrungen von dem Geist der freien Gewerkschaftsbewegung hätten sich die Zimmerer durchgerungen, und heute sei ihre Organisation ein wichtiger Faktor in der Arbeiterbewegung. Mit einem kleinen Mitgliederbestand wurde die Zahlstelle gegründet, die heute über 100 Kameraden als Mitglieder zählt. In seinen weiteren Ausführungen verwies er auf die enthüllte Fahne, deren Symbol zeige, daß die Zimmerer gewillt sind, die deutsche Republik zu verteidigen. Mögen die Zimmerer Kulmbachs, so schloß er, alle Zeit treu zur Fahne stehen und auch in schweren Zeiten dem Verband und der Arbeiterbewegung die Treue bewahren. Mit einem Hoch auf das Handwerk der Zimmerer schloß er seine Rede. Kamerad Turl, als ältester der Zahlstelle, ergriff das Wort und schilderte die Zimmererbewegung seit der Zukunft. Er führte aus, daß im Städtischen Museum in Kulmbach 2 Wappsteine und Schilder der Zimmerer aus dem Jahre 1657 ausgestellt seien. Aus dem Jahre 1693 seien die Innungsstruße sowie Vertragskammern vorhanden und eine Fahne vom Jahre 1876. Die Anfänge der modernen Zimmererbewegung in Kulmbach gingen auf das Jahr 1870 zurück; hier wurde am 1. Juli ein Zimmererunterstützungsverein gegründet, der am 2. November 1888 aufgelöst wurde. Im Jahre 1890 entstand der Lokalverein der Zimmerer, der am 22. August 1896 sich als Ortsgruppe dem Zentralverband der Zimmerer Deutschlands anschloß, aber bereits im Jahre 1898 wieder aufgelöst wurde. Erst im Jahre 1906 gelang es, die Zahlstelle wieder ins Leben zu rufen; von den Gründern der Zahlstelle seien heute noch 12 Mitglieder im Verbands. Im Jahre 1907 standen die Kameraden 17 Wochen im Kampf, der ohne Erfolg beendet werden mußte. Erst im Jahre 1910 konnten die Früchte unseres Kampfes geerntet werden. Auch heute müßten besonders die jungen Kameraden sich ein Beispiel nehmen an dem Kampfesmut und der Ausdauer der älteren Kameraden. Für die Jungen müsse die Parole heißen: Ginein in die Organisation! Denn nur durch sie könne es in der Arbeiterbewegung vorwärtsgen. Damit schloß Kamerad Turl seine Ausführungen. Am Sonntag fand ein Festzug statt unter sehr starker Teilnahme der Arbeiterschaft von Kulmbach und Umgebung. Die ganze Veranstaltung gestaltete sich zu einem Volksfest und die Feier nahm einen würdigen Verlauf.

Wiesbaden. In dem Bericht in Nummer 23 des „Zimmerer“ sind die Beschlüsse über die Unterstützung nicht richtig wiedergegeben. Sie lauten: Kameraden, die bis zum 1. Mai erwerbslos waren, erhalten eine Lokalunterstützung von 10 M. Durchreisende, Kameraden erhalten höchstens zweimal im Jahr eine Lokalunterstützung, und zwar nur gegen Vorlegung des ordnungsmäßigen Mitgliedsbuches.

Regenwalde. Am 13. Juni fand unsere Mitgliederversammlung statt, an der auch der Gauleiter, Kamerad Michaelis, teilnahm. Nach einleitenden Begrüßungsworten erteilte der Vorsitzende dem Gauleiter zu dem Bericht vom Verbandstag das Wort. Die Kameraden folgten aufmerksam den Ausführungen und bezeugten durch ihren Beifall das Interesse an den dort verhandelten Fragen. Anschließend gab der Kassierer den Kassenbericht vom 1. Quartal. Bei der Gelegenheit kam noch die Angelegenheit des Kameraden Zanke zur Sprache, der Verbandsgelder unterschlagen hatte. Es wurde beschlossen, jetzt endlich die Sache der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung zu übergeben. Der Gauleiter berichtete weiter über die bezüglichen Verhandlungen und deren Ergebnis, und hierauf konnte die Versammlung geschlossen werden.

Wiesbaden. Am Sonntag, 13. Juni, fand im Gewerkschaftshaus unsere Zahlstellerversammlung statt, in der unser Vorsitzender, der als Delegierter an den Verhandlungen des Verbandstages in Dresden teilgenommen hatte, Bericht erstattete. Trotzdem die Versammlung durch Flugblätter rechtzeitig bekanntgegeben war, zeigte der schwache Versammlungsbesuch die Interesslosigkeit der Mehrzahl unserer Zahlstellenmitglieder. Die Versammlung war von 35 Kameraden oder 10 % unserer Mitgliederzahl besucht. Auch unser Gauleiter, Kamerad Maul, war nach langer, durch Krankheit bedingter Verhinderung wieder in unserer Mitte. Vor Ein-

tritt in die Tagesordnung machte der Vorsitzende der Versammlung das Ableben des Kameraden Ernst Lohse bekannt und die Anwesenden ehrten den alten Kameraden durch Erheben von ihren Plätzen. Nunmehr erstattete der Vorsitzende seinen Bericht vom 24. Verbandstag. Derselben war zu entnehmen, daß die Zahlstelle Dresden keine Mühe und Kosten gescheut hatte, um den Delegierten den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Der Verbandstag hatte eine Fülle von Arbeit zu bewältigen. Wenn auch manchmal die Gemüter aufeinanderplakten, so war sich doch jeder der Anwesenden bewußt, zum Wohle des Verbandes zu wirken. Die gefassten Beschlüsse und Entschlüsse legen Zeugnis davon ab, daß aus den einzelnen Anträgen nach zäher Arbeit etwas greifbares und zielbewusstes geschaffen wurde. Wir können zufrieden sein; denn auch die meisten unserer Anträge sind in den Entschlüssen mit verwertet worden. Hoffen wir nun, daß die gefassten Entschlüsse auch vom Hauptvorstand durchgeführt werden. Die Umbildung des Zentralvorstandes wurde beifällig aufgenommen. In der nun einsetzenden Diskussion kamen mehrere Redner zu Wort, die alle mit den Arbeiten des Verbandstages einverstanden waren. Es wurde bemängelt, daß der Verbandstag sich nicht entschließen konnte, mit dem Abbau einzelner Unterstufungen zu beginnen. Es wurde hervorgehoben, daß der Verbandstag veräumt habe, mit den Zimmerern, die bis jetzt noch nicht ihre Pflicht in bezug auf die Extrastreifenmarken vom verflorenen Jahre erfüllt haben, endlich reinen Tisch zu machen. Kamerad Maul erläuterte nun noch einiges zu dem Bericht und erklärte, daß an dem Verbandstage außer 18 Gauleitern ohne Stimmrecht noch 161 Delegierte teilgenommen hätten; von diesen 161 Delegierten seien nur 26 Angestellte des Verbandes gewesen. Es herrsche also absolute Meinungsfreiheit; aber man könnte nicht verlangen, daß Delegierte mit gebundenem Mandat an solchen Verhandlungen teilnehmen. Die gefassten Entschlüsse wandern nicht in den Papierkorb, sondern würden in den Parlamenten mit zur Verhandlung stehen. Ueber den Schiedspruch sei zu sagen, daß wir den Umständen nach zufrieden sein könnten; ohne denselben wären ganz andere Ziffern herausgekommen. An den Abschluß eines Reichsstarifvertrages, wie wir ihn 1922 abgeschlossen haben, sei wohl in absehbarer Zeit nicht zu denken; darum gelte es, eine starke Organisation zu schaffen, um auf alle Fälle gerüstet zu sein. Zu Punkt „Verschiedenes“ gab der Vorsitzende den neuen Schiedspruch für den Bezirk Hanau bekannt und erklärte, daß die Verhandlungen für unsern Bezirk in aller Kürze beginnen. Ferner wurde noch bekanntgegeben, daß Kartell und Genossenschaft am 18. Juli dieses Jahres auf dem Wartturm ein gemeinschaftliches Fest veranstalten. Es wurden noch die unhaltbaren Zustände an der Baustelle Waldwinteln bei der Firma Dyckerhoff & Widmann zur Sprache gebracht, und unser Gauleiter will sofort die nötigen Schritte tun und versuchen, daselbst einigermaßen geordnete Verhältnisse zu schaffen. Mit einem Appell an alle Anwesenden, am Sonntag, 20. Juni, mit aller Energie dem Volksentscheid zum Siege zu verhelfen, wurde die Versammlung geschlossen.

Baugewerbliches.

Das Baugewerbe in der sächsischen Oberlausitz. Vor uns liegt eine von der Sächsischen Baugewerksberufsgenossenschaft, Sektion V, Bauten, veröffentlichte Statistik über die Unfallversicherung im Baugewerbe der sächsischen Oberlausitz (Kreis-hauptmannschaft Bautzen). Die Ziffern bieten uns interessante Aufschlüsse über den Stand der Entwicklung des Baugewerbes vom genannten Bezirk in den letzten 25 Jahren. Die Tendenz, die im allgemeinen bei andern Industriezweigen in den letzten 25 Jahren stark in Erscheinung tritt und darin besteht, daß sich die Zahl der Betriebe infolge des dominierenden Großbetriebes verringert, ist im Oberlausitzer Baugewerbe nicht wahrzunehmen.ählte man hier im Jahre 1900 bereits 1060 Betriebe mit einer Arbeiterzahl von 12 797, so waren im Jahre 1925 — also 25 Jahre später — 1096 Betriebe mit 11 119 beschäftigten Arbeitern vorhanden. Die Zahl der Betriebe hat sich mithin um 36 vermehrt, während die Arbeiterzahl sich um 1688 verringert hat. Kamen im Jahre 1900 auf einen Betrieb im Durchschnitt 12 Arbeiter, so im Jahre 1925 nur 10,16. Legt man das Jahr 1920 zugrunde — das erste Nachkriegsjahr, von dem Angaben vorliegen —, so waren damals 986 Baubetriebe vorhanden. Sie vermehrten sich in den letzten fünf Jahren um 111. Die Arbeiterzahl hingegen stieg nur um 726. Die Zunahme der Betriebe steht also in einem seltsamen Widerspruch zu der oft gehörten Behauptung, das Baugewerbe sei heute nicht lohnend genug. Auch die so lebhaft bekämpfte Wohnungswirtschaft scheint längst nicht von der angeblich schlimmen Wirkung zu sein, als es immer dargestellt wird. Wäre das der Fall, so hätte nicht die Zahl der Betriebe diese Steigerung erfahren. Die höchste Arbeiterzahl weist das Jahr 1922 mit 18 001 auf, die niedrigste 1906 mit 6396.

Die Anzahl der geleisteten Arbeitstage ist am höchsten im Jahre 1925; sie beträgt 3 075 838. Auf einen Arbeiter entfallen also im Durchschnitt 276 Arbeitstage. Diese Ziffer nimmt sich als außerordentlich günstig aus. Im Jahre 1924 aber wurden nur 2 475 162 Arbeitstage geleistet, mithin kamen auf einen Arbeiter nur 230 Arbeitstage. Noch ungünstiger ist das Jahr 1920, wo nur 2 284 342 Arbeitstage geleistet wurden, so daß auf einen Arbeiter nur 220 Tage im Jahre kamen. Bezüglich der Löhne zeigt die Statistik, daß sie in der Oberlausitz in der Vorkriegszeit äußerst niedrig gehalten waren. Im Jahre 1900 betrug der Jahresdurchschnittslohn eines Arbeiters 587 M., also pro Woche 11,29 M. 5 Jahre später ist er auf 623 M. gestiegen. Das Jahr 1910 verzeichnet dann eine Steigerung des Jahreslohnes um 163 M. (gegen das Jahr 1906), er beträgt jetzt 750 M. Dieser Fortschritt ist zweifellos auf das Konto der Gewerkschaftsbewegung zu setzen, die in diesen Jahren unter den Bauarbeitern der Lausitz eingesetzt hatte. Im Jahre 1925 hat der Durchschnittslohn die Höhe von 1732 M. erreicht, mithin pro Woche 33,32 M. Wir haben bereits betont, daß das genannte Jahr das günstigste Jahr hinsichtlich der Beschäftigungsdauer der Arbeiter war, was sich natürlich auch im Lohn ausprägt. Mit Sicherheit kann aber gesagt werden, daß eine solche Lohnhöhe ohne die Gewerkschaften in der Oberlausitz nicht denkbar ist.

Ein trübes Kapitel ist die Zahl der Unfälle im Oberlausitzer Baugewerbe. Hier meldet die Statistik im Jahre 1900 nicht weniger als 324. Rentenempfänger wurden 634

gezählt. Bestere haben sich 5 Jahre später um 316 also auf 849 vermehrt. Das Jahr 1910 verzeichnet 389 Unfälle und 991 Rentenempfänger. Im Jahre 1925 wird die Höchstziffer an Unfällen in den letzten 25 Jahren erreicht: nämlich 435, Rentenempfänger werden 742 gezählt. In den 40 Jahren von 1885 bis 1925 sind insgesamt in der Oberlausitz 11 109 Unfälle zur Anmeldung gelangt, also jährlich 278. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Forderung der Bauarbeiter nach erhöhtem Bauarbeiterchutz mehr als berechtigt ist. F. M.

Deutsche Bauausstellung Berlin 1928. Kürzlich wurde, wie wir dem „Berliner Tageblatt“ entnehmen, auf Einladung des Oberbürgermeisters Böß in Anwesenheit maßgeblicher Vertreter der Bauindustrie aller Zweige und prominenter Persönlichkeiten der Baukunst der Plan einer großen, das gesamte Gebiet der Bauwirtschaft umfassenden Ausstellung von mehrmonatiger Dauer auf dem Berliner Ausstellungsgelände am Kaiserdamm besprochen. Als Ergebnis der regen Aussprache über den gewählten Plan, der von allen Seiten beehuet wurde, konnte festgestellt werden, daß der Gedanke einer Deutschen Bauausstellung Berlin 1928 von allen Erschienenen als einem Bedürfnis der Wirtschaft entsprechend lebhaft begrüßt wurde. Das Berliner Messeamt wurde beauftragt, in enger Fühlungnahme mit dem bereits beim Ausstellungs- und Messeamt der deutschen Industrie bestehenden Ausschuß für eine Einheits-Bauausstellung und den übrigen an dieser Frage beteiligten Verbänden der Bauindustrie und Baukunst sofort die erforderlichen Schritte und Verhandlungen einzuleiten, um demnächst in einer neuen Besprechung den Organisationsplan einer Ausstellung, auf Grund dessen endgültige Beschlüsse über Durchführung und Zeitpunkt der Ausstellung gefaßt werden sollen, vorlegen zu können.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Unfälle und Arbeitszeit. Daß die Zahl der Unfälle neben andern Ursachen nicht zuletzt von der Länge der Arbeitszeit und entsprechenden Pausen abhängig ist, braucht an dieser Stelle nicht erst bewiesen zu werden. Doch kann es nichts schaden, immer und immer wieder darauf hinzuweisen. Lehrsreiches Material zu dieser Frage finden wir in der Nr. 24 der „Deutschen Wertmeister-Zeitung“. In dem Artikel „Ueber Arbeitszeit und Arbeitspausen“ lesen wir unter anderem: Die Krankheit und Unfallhäufigkeit bei verschieden langer Arbeitszeit in einer Generatorenanlage Mitteldeutschlands betrug bei achttündiger Arbeitszeit: 46 Unfälle auf 100 000 Arbeiter-Arbeitsstage; bei zehntündiger Arbeitszeit (eingeführt am 23. Juli 1924): 104 Unfälle auf 100 000 Arbeiter-Arbeitsstage. Die Zahl der Erkrankungen betrug bei achttündiger Arbeitszeit 15 auf 10 000 Arbeiter-Arbeitsstage, bei zehntündiger Arbeitszeit 48 auf 10 000 Arbeiter-Arbeitsstage. Wie sehr die Unfallhäufigkeit mit der Länge der Arbeitszeit zunimmt, beweisen auch die Zahlen einer amerikanischen Munitionsfabrik. Der Verlauf der Unfälle in der ersten, zweiten, dritten usw. bis zur zehnten Arbeitsstunde betrug in Prozenten:

Arbeitsstunde:	1.	2.	3.	4.	5.	Wittags-	6.	7.	8.	9.	10.
Unfälle:	55	83	100	115	97	pausl.	78	95	110	125	150

Wie sehr die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Ermüdung) von Einfluß auf die Unfallhäufigkeit ist, ergibt sich aus folgender Tabelle (Arbeiter einer Waggonfabrik in Kirchheim bei Heidelberg):

Arbeiter, die am Fabrikort wohnen.....	2,5 %	Unfälle
Arbeiter, die im Nachbarort wohnen.....	4,8 %	„
Arbeiter, die in entfernten Orten wohnen und die Eisenbahn benutzen.....	6,8 %	„
Arbeiter, die bis zur nächsten Bahnstation mehr als 40 Minuten zu gehen haben.....	13,5 %	„

Durch letzteres Beispiel wird auch die Wohnungsfrage sehr stark berührt. Daraus ergibt sich, daß die Gewerkschaften mit allen Mitteln die Frage des billigen Wohnungsbauwes fördern und unterstützen müssen. In der Deutschen Wohnungsfürsorge A.-G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter ist der Anfang gemacht. Es gilt nur noch, die Deffenslichkeit mobil zu machen. Der Schluß von allem: Kampf für Verkürzung und berrünftige Gestaltung der Arbeitszeit. Dies zu erreichen gelingt nur starken Gewerkschaften.

Sozialpolitisches.

Das Ergebnis des Volksentscheides. Das vorläufige amtliche Gesamtergebnis ist folgendes: Bei einer Gesamtzahl der Stimmberechtigten von 89 690 569 wurden insgesamt 15 585 719 Stimmen abgegeben. Davon waren 569 406 ungültig und 15 026 313 gültig. Mit Ja stimmten 14 441 690, das sind 86,4 % der Stimmberechtigten, mit Nein stimmten 694 723. Der auf entschädigungslose Entzignung der Färken lautende Gesetzentwurf ist somit abgelehnt. Die Regierung hat nunmehr die Verhandlungen mit den Parteien aufgenommen über das dem Reichsausschuß des Reichstages vorliegende Kompromißgesetz.

Eine Verlängerung der Zollermäßigungen fordern die gewerkschaftlichen Spitzenverbände in einer Eingabe an die Reichsregierung und den Reichstag:

Berlin, den 16. Juni 1926

An die Reichsregierung, zu Händen des Herrn Reichskanzlers, und an die Mitglieder des Reichstages, Berlin.

Nach dem § 6 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 sind für die wichtigsten Lebensmittel ermäßigte Zollsätze bis zum 31. Juli dieses Jahres vorgesehen. Nach Ablauf dieser Frist sollen gemäß des Gesetzes die weit höheren autonomen Zollsätze in Kraft treten, soweit nicht durch Handelsverträge geringere Sätze für einzelne Positionen vereinbart worden sind.

Der § 6 des Gesetzes hatte den Zweck, die volle Auswirkung der Bülle auf die Preisgestaltung nur allmählich und in einer wirtschaftlich günstigeren Zeit herbeizuführen. Diese wirtschaftlich günstigere Lage ist aber zur Zeit angesichts der seit mehr als einem halben Jahr vorhandenen Wirtschaftskrise nicht gegeben. Die Zahl der erwerbsloselbst Hauptunterstützungsempfänger hat sich seit der Zeit, wo das Zollgesetz beschlossen wurde, fast verdreifacht, die Zahl der

Kurzarbeiter vervierfacht. Infolgedessen ist die Kaufkraft der heillosen Verbraucher massen dermaßen geschwächt, daß die höheren Löhle eine für die ärmste Bevölkerung weitere Belastung darstellen würden, die in der Tat unerträglich wäre.

Es kommt hinzu, daß gerade in den Sommermonaten der Viehkauftrieb nachläßt, daß ferner jenes die Preise günstig beeinflussende Kontingent zollfreier Gefrierfleischs bereits fast völlig aufgezehrt worden ist. Aus diesen beiden Tatsachen ergibt sich ohnehin die Gefahr einer preissteigernden Wirkung. Auch die Getreidepreise pflegen um diese Jahreszeit merklich in die Höhe zu gehen.

Schon jetzt haben die Preiserhöhungen landwirtschaftlicher Produkte allgemein eingesetzt, während die Industriestoffpreise ständig sinken; diese gegenläufige Bewegung ist bereits so weit gediehen, daß die Mehrzahlen des Statistischen Reichsamts für die Großhandelspreise die Schließung der „Preis-Schere“ anzeigen.

Das Gesetz über Zolländerungen galt übrigens nur als vorläufige Regelung, und weite Kreise des deutschen Volkes waren der Annahme, daß im Wege des Abschlusses von Handelsverträgen eine spürbare Herabsetzung der Lebensmittelpreise alsbald erfolgen werde. Das ist bisher nicht geschehen.

Alle diese Tatsachen, in deren Vordergrund die Not des arbeitenden Volkes steht, veranlassen die unterzeichneten Spitzenverbände, an die Reichsregierung und den Reichstag das dringliche Ersuchen zu richten, die bis zum 31. Juli 1926 gesetzlich festgelegten Zollermäßigungen mindestens für weitere vier Monate in Gültigkeit zu lassen.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.
gez. Leipart.

Allgemeiner freier Angestelltenbund.
gez. S. Aufhäuser.

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund.
gez. Kober.

Deutscher Gewerkschaftsbund.
gez. Bernh. Ditt.

Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände.
gez. Lemmer.

Die baugewerblichen Arbeiter in der Erwerbslosenfürsorge.
Die generelle Verlängerung der Unterstützungsdauer in der Erwerbslosenfürsorge ist nunmehr auch auf das gesamte Baugewerbe mit seinen Hilfsbetrieben, einschließlich der Baustoffherstellung, ausgedehnt worden, wie nachstehendes Rundschreiben des Reichsarbeitsministers beweist:

Der Reichsarbeitsminister.
IV 7510/26.

Berlin, 9. Juni 1926.

An die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge.

Betr.: Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge.

Bereits in meinem Rundschreiben vom 12. Mai 1926, IV 6439/26 habe ich empfohlen, daß die Vorstehenden der öffentlichen Arbeitsnachweise die Unterstützungsdauer der erwerbslosen Bauarbeiter nach individueller Prüfung des Einzelfalles um weitere 13 Wochen bis auf 39 Wochen verlängern. Nunmehr verlängere ich mit Rücksicht auf die Fortdauer der hohen Erwerbslosigkeit gemäß § 18 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I. S. 127) die Unterstützungsdauer der Arbeitnehmer des Baugewerbes mit seinen Hilfsbetrieben und der Baustoffherstellung in allen Bezirken, in denen der Bauprodukt bisher keine wesentliche Besserung gezeigt hat — das wird zur Zeit für zahlreiche Bezirke zutreffen —, auf 39 Wochen. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen bezeichnen die Bezirke, für die diese Ausdehnung der Unterstützungsdauer nicht gilt.

Die Befugnis der Vorstehenden der öffentlichen Arbeitsnachweise, die Unterstützungsdauer im Einzelfalle um weitere 13 Wochen zu verlängern, bleibt unberührt (vgl. Nr. IV meines Rundschreibens vom 30. März 1926 IV 5000/26 — Reichsarbeitsbl. S. 102 —).
gez.: Dr. Trauns.

Die „Zwischenlösung“ in der Erwerbslosenfürsorge.
Bekanntlich finden seit längerer Zeit Beratungen statt, die darauf abzielen, das Berechnungssystem in der Erwerbslosenfürsorge zu ändern. An die Stelle der bisher nach Alter, Ortsgruppen und Wirtschaftsgebieten gestaffelten Unterstützungssätze sollte eine Staffelung nach Lohngruppen treten. Bei der Behandlung dieser Frage im sozialpolitischen Ausschuss des Reichstags wurde eine genauere rechnerische Unterlage gefordert, um die Auswirkungen dieser Systemänderung übersehen zu können. Es soll daher eine über das ganze Reichsgebiet ausgebreitete Erhebung durchgeführt werden, um für sämtliche am 6. Juni in Unterstützung befindlichen Erwerbslosen den früheren Lohn, Alter, Familienstand und Dauer der Erwerbslosigkeit festzustellen. Die Erhebung soll beschleunigt durchgeführt und bearbeitet werden, um später eine rechnerische Grundlage für die Beratungen über eine etwaige Systemänderung zu haben. Da die Erhebung und Bearbeitung dieser Statistik sicherlich mindestens 4 Monate in Anspruch nehmen wird, ist vor dem Spätherbst mit der Durchführung der Erörterungen über die sogenannte „Zwischenlösung“ nicht zu rechnen. Eine Einführung in den Wintermonaten wird jedoch kaum durchführbar sein, so daß durch den Beschluß des Reichstags die endgültige Erledigung dieser Frage wahrscheinlich bis zum Frühjahr verschoben ist.

Lohnsteuerabzug bei Entschädigung für doppelten Haushalt.
Arbeiter und Angestellte, die von ihren Betrieben an auswärtige Zweigstellen oder Montagen geschickt werden, erhalten meistens die Kosten für die doppelte Haushaltsführung vergütet. Vielfach ist nun dieser Teil der Vergütung dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfen gewesen. Die Handhabung war jedenfalls bei den einzelnen Finanzämtern verschieden. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß der Reichsfinanzminister durch Rundschreiben vom 24. Januar 1924 — III C 2 160 — und vom 2. Mai 1925 — IV C 1 800 — sich damit einverstanden erklärt hat, daß diese in der Regel mit „Auslösungen“ bezeichneten Gelder vom Steuerabzug freizubleiben haben. Entschädigungen für

doppelte Haushaltsführung sind als Dienstaufwandsentschädigungen anzusehen, die nach § 36 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht zum Arbeitslohn gehören und daher ohne Abzug auszusuchen sind. Jedoch dürfen sie den durch die auswärtigen Arbeiten entstehenden Mehraufwand nicht übersteigen. Hiernach können bei auswärtigem Uebernachten an besonders teuren Orten Entschädigungen bis 11,50 M. (an andern Orten bis 8 M.) täglich steuerfrei ausbezahlt werden.

Das Wachsen des Einzelhandels trotz wirtschaftlicher Not.
Von der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel werden jetzt die Zahlen der verkauften Betriebe vom Jahre 1925 veröffentlicht. Die Zahl der verkauften Betriebe im Einzelhandel betrug Ende 1924 71 541 und stieg bis Ende 1925 auf 74 288. Da die Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel fast sämtliche Firmen umfaßt, können diese Zahlen auf allgemeine Gültigkeit Anspruch erheben. Die Zahl der dort beschäftigten Personen stieg von 396 510 Ende 1924 auf 448 923 Ende 1925. Gestiegen ist die Zahl der Mittelbetriebe und die der Großbetriebe, während die Kleinbetriebe mit weniger als 5 Angestellten eine Verminderung erfuhren. Die Angaben der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel zeigen uns, daß dieser sich trotz der Krise in den beiden letzten Jahren gut entwickeln konnte. Die Personen, die von der Vermittlung der Produkte leben, ist nicht kleiner, sondern größer geworden. Kein Wunder, daß die Preise nicht nennenswert herabgehen. Die Konsumgenossenschaften allein sind in der Lage, den Zwischenhandel auszuschalten.

Großindustrie und Großlandwirtschaft.
Vor einigen Monaten stattete eine große Anzahl von Vertretern der ostelbischen Junker der rheinisch-westfälischen Großindustrie einen Besuch ab, der sich auf mehrere Tage erstreckte. Nunmehr wird über einen Gegenbesuch berichtet, den die Großindustriellen bei den Landwirten vornehmen. In dieser engen Fühlungnahme zwischen der Großlandwirtschaft und der Großindustrie liegt System. Obwohl der Interessentkreis der beiden sehr verschieden ist, sind sie sich doch in sehr vielen Punkten einig. Vor allem ist dies der Fall in der Zollpolitik. Auch in andern Fragen dürfte eine Uebereinstimmung bestehen. Die Arbeiterschaft sollte sich an der Verbrüderung der Junker und Schlotbarone ein Beispiel nehmen. Sie kann zwar nicht glanzvolle Besuche und Gegenbesuche veranstalten und bei prunkvollen Festessen Verbrüderung feiern. Aber in der Wahrnehmung der beiderseitigen Interessen sollte sich die Arbeiterschaft der Industrie und der Landwirtschaft einig sein.

Die große Geldflüssigkeit.
Die große Menge Kapital gegenwärtig in der Produktion und im Warenumschlag nicht gebraucht werden, konnte man anlässlich der Zeichnung für die Reichsbahn-Vorzugsaktien ersehen. Die Reichsbahn verkaufte für 100 Millionen Mark Zertifikate ihrer Vorzugsaktien. Die Zeichnungsfrist war auf 8 Tage vorgesehen, doch ehe die Zeichnung begonnen hatte, waren schon soviel Aufträge eingegangen, daß die Zeichnung bereits am ersten Tage geschlossen werden konnte. Die 100 Millionen Mark waren sofort mehrfach überzeichnet. Ein Beispiel, wie groß die Geldfülle gegenwärtig ist. Die Sätze für Tagesgeld sind an der Berliner Börse bereits auf 3 1/2 bis 4 1/2 % heruntergegangen. Der Privatdiskontsatz bewegt sich um 4 1/2 % herum, ist also um 2 % niedriger als der Diskontsatz der Reichsbank. Man darf gespannt sein, wann einmal die frei herum schwimmenden großen Geldmittel zur Ankurbelung der Produktion eingesetzt werden. Die Anarchie der kapitalistischen Produktion tritt sinnfällig in die Augen, wenn man bedenkt, daß auf der einen Seite Millionen Arbeitslose und Kurzarbeiter und auf der andern Seite brachliegende Geldmittel in ungeheurer Fülle vorhanden sind.

Die Statistik der Sparkassenguthaben.
Wenn auch die Mehrzahl der Hand- und Kopparbeiter in Deutschland nicht die Möglichkeit hat, etwas von ihrem fargen Verdienst auf die hohe Kante zu legen, so zeigt sich doch nach dem von dem Preußischen Sparkassenverband veröffentlichten Bericht, daß die Spartätigkeit von Monat zu Monat zunimmt. Es wird natürlich noch sehr lange dauern, bis der Bestand an Sparkassenguthaben, der in der Vorkriegszeit 19,3 Milliarden Mark betrug, erreicht ist. Neben der Wirtschaftskrise ist es in erster Linie die kurzfristige Lohnpolitik der deutschen Unternehmer, die eine Ansammlung von Spargeldern verhindert. Interessant ist die neueste Statistik der preußischen Sparkassen, in der die Spartätigkeit pro Einwohner berechnet ist. Danach kamen Anfang 1925 auf einen Einwohner 10,83 M., Ende 1925 28,74 M., Ende Februar 1926 33,98 M., Ende März 36,67 M. und Ende April 37,48 M. Der Zuwachs war, wie man sieht, langsam, aber stetig, wenn auch gegenüber 1913 noch ein großer Abstand blieb. Damals entfiel auf den Kopf eine Summe von 354,74 M., das heißt fast 9 1/2 mal soviel wie jetzt. Im einzelnen ist im März der Zugang absolut um 31,1 % hinter dem des Februar zurückgeblieben und um 7,7 % hinter März 1925. Aber die Aprilbewegung hat den Vormonat wieder um 11,8 % übertroffen und den April vorigen Jahres sogar um 15,5 %. Dieser unausgesetzte Zugang an Sparguthaben regt die Frage nach der Herkunft an. Es würde naheliegen, den Grund in kurzfristigen Betriebsrücklagen von Erwerbsunternehmungen zu suchen. Leider werden Berufstatistiken nur von einzelnen Sparkassen angefertigt, und auch von diesen nur noch zögernd, weil anscheinend bei Lohnverhandlungen diese Aufstellungen zu Ungunsten der Arbeitnehmer agitatorisch verwertet wurden, obwohl sie für derartige Einzelfälle und selbst für größere Abschnitte von Arbeitnehmerkategorien keinen Anhaltspunkt in dieser Richtung bieten. Dazu wäre eine viel weitergehende und eine andere Gliederung der Statistik nötig, als sie gewöhnlich vorgenommen wird. Jedenfalls befürchten die Sparkassen aus solcher Verwertung der Berufstatistiken der Einleger eine Beeinträchtigung des Zinsanspruches und unterlassen sie vielfach. Im Geschäftsbericht der Sparkasse der Stadt Berlin für 1925 ist nun eine der bereinigten Berufstatistiken enthalten. Sie ergibt, daß 60,53 % der neu angelegten Konten (nicht Sparsummen) zweifelsfrei auf Lohn- und Gehaltsbezieher entfallen (i. V. 53,85 %). Rechnet man noch Musiker, Artisten sowie Ärzte, Zahnärzte und wissenschaftliche Berufe hinzu, was im Sinne eines Nachweises echter Erwerbseinkünfte liegen dürfte, so ergibt sich noch eine Erhöhung des Prozent-

satzes um 3,42. Allerdings fällt auch die größte Zahl der in 1925 aufgelösten Konten mit 66,12 % auf diese Berufsgruppe, doch ist die absolute Zahl der Auflösungen relativ unbedeutend. Man könnte einwenden, daß nicht die Kontenzahl maßgebend ist, sondern daß die Verteilung der Beträge entscheide. Diese sind leider auch von der Berliner Kasse nicht spezifiziert. Aber der Bericht enthält eine Nachweisung über die Einlagebeträge. Hierbei stellt sich heraus, daß 44,8 % auf Summen bis zu 1000 M. entfallen, weitere 35 % auf Einlagen von 1000 bis 3000 M., also fast 80 % aller Sparkasseneinlagen auf diese kleinen und mittleren Summen. Selbst wenn man annimmt, daß kleine Gewerbetreibende hierunter tatsächlich mit kurzfristigen Depots vertreten sind, so dürfte das in der Summe bei 66,88 Millionen Mark nicht viel ausmachen; denn die Berufsgliederung erweist, daß selbständige Gewerbetreibende, Händler, Kaufleute usw. in 1925 nur 16,03 und 1924 19,98 % der neuen Konten anlegten. Leider ist ein Vergleich mit der Vorkriegszeit nicht möglich, und es ist auch nicht festzustellen, wieviel alte Konten noch aus der Inflation übernommen wurden und weiterbestehen, ohne daß sie in die Berufstatistik Eingang fanden. Indessen wird berichtet, daß man in Kreisen der Sparkassen selbst unter Zuhilfenahme noch anderer, nicht veröffentlichter Zahlen tatsächlich festgestellt hat, daß die kleinen und die kleinsten Beträge den Aufbau am stärksten förderten, so daß man tatsächlich vor einer echten Sparkapitalbildung in diesem Umfange steht, wenn auch vielleicht das Bild einer Sparkasse noch kein endgültiges Urteil erlauben kann.

Leider muß festgestellt werden, daß in diesen Spargeldern, wenn auch im geringen Maße, Arbeitergelder vorhanden sind. Es kann nicht dringend genug empfohlen werden, für Arbeiterpargelder die „Bank der Arbeiter und Angestellten“ zu benutzen. Hier sollte die werktätige Bevölkerung ihre Spargroschen anlegen; denn dadurch wächst der wirtschaftliche Einfluß der Arbeiterschaft und die Position der Arbeiterbewegung wird wesentlich gestärkt.

Veranstaltungsanzeiger.

Montag, den 28. Juni:

Anklam: Abends 7 1/2 Uhr im „Schützenhaus“. — **Dortmund:** Abends 7 Uhr Unterricht und Besprechung der Lehrlingsabteilung im „Thüringer Hof“, Ecke Malford- und Ahlandstraße.

Dienstag, den 29. Juni:

Königsberg: Abends Lehrlingsversammlung im Gewerkschaftshaus.

Freitag, den 2. Juli:

Asherleben: Nach Feierabend bei Albert Fricke. — **Dusum:** Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Süderstraße. **Neustadt a. d. Orla:** Abends 5 Uhr im „Giskeller“. — **Erler:** Abends 5 1/2 Uhr bei Meyer, Am Hauptmarkt. — **Welsert:** Gleich nach Feierabend bei Leimbau, „Schützenhaus“. — **Wiesdorf:** Abends 7 1/2 Uhr bei Lorini, Schlieffbergstraße. — **Wittenberge:** Abends 8 Uhr in der „Zentralhalle“, Turmstraße.

Sonntag, den 3. Juli:

Braunschweig: Abends 7 1/2 Uhr in „Stadt Helmstedt“, Schippenstedter Straße. — **Dessau:** Gleich nach Feierabend im „Livol“. — **Dortmund, Bezirk Mengede:** Abends 7 Uhr bei Wiemann, Ammenstraße. — **Dortmund, Bezirk Lütgendortmund:** Abends 7 Uhr im „Bürgerhaus“, Poststraße. — **Gelsenkirchen:** Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Ecke Essener und Dverwegstraße. — **Münster i. W.:** Abends 8 Uhr bei Aug. Brindmann, Krummer Timpen 36. — **Oranienburg:** Bei Otto Seeger, Mühlstraße.

Sonntag, den 4. Juli:

Bonn: Vormittags 10 Uhr im „Salzrumpchen“, Hundsgasse. — **Cüstrin:** Nachmittags bei Dill, Plantagenstraße. — **Dittsch.-Krone:** Nachmittags 2 Uhr bei Gräber, Trift. — **Eisleben:** Vormittags 10 Uhr im Volkshaus. — **Gelsenkirchen, Bezirk Westerholt:** Vormittags 10 Uhr bei Pottmann, Industriestraße. — **Hagen i. W.:** Vormittags 10 Uhr bei Hohmann, Ecke Kölner und Eberfelder Straße. — **Jarmen:** In der Herberge. — **Lüdenscheid:** Vormittags 10 Uhr bei Nölle, Hochstraße. — **Marne:** — **Remwid:** Vormittags 10 Uhr bei Wirtz, Marktstraße. — **Pinneberg:** Nachmittags 3 1/2 Uhr bei Tiede, Herberge. — **Reuscheid:** Vormittags 10 Uhr im Volkshaus. — **Schweinfurt:** Gleich nach Feierabend bei Bogt, Krumme Gasse. — **Swinemünde:** Nachmittags 3 Uhr bei Tant. — **Würzburg:** Vormittags 10 Uhr in der „Stadt Mainz“.

Anzeigen.

Sterbetafel.

Frankfurt a. M. Am 12. Juni starb unser Kamerad **Jos. Link** aus Seligenstadt a. M. im Alter von 50 Jahren an Lungentzündung.
Wiesbaden. Am 28. Mai starb unser alter, braver Kamerad **Ernst Löss**, Bezirk Viebrich, im Alter von 71 Jahren an Gehirnschlag.
Ehre ihrem Andenken!

Zahlstelle Potsdam.

Durchreisende Kameraden erhalten höchstens zweimal im Jahr eine Lokalunterstützung gegen Vorlegung ordnungsmäßiger Bücher beim **Wirt Prast, Kaiser-Wilhelm-Str. 38.** [4,50 M.]
Der Vorstand.

Zahlstelle Goldin.

Infolge Arbeitslosigkeit wird keine Lokalunterstützung mehr gezahlt. [3 M.]
Der Vorstand.